Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0410(COD)

28.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
533 - 826

Entwurf eines Berichts
Michele Picaro, Herbert Dorfmann
(PE789.113v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 528/2012 und (EU) 2017/625 im Hinblick auf die Vereinfachung und Verschärfung der Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)1030 – C10-0359/2025 – 2025/0410(COD))

Änderungsantrag 533
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 13 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Der einleitende Teil von Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Auf der Grundlage des Überprüfungsberichts, anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind, wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren eine Verordnung ***dahingehend*** erlassen, dass	***„2.*** Auf der Grundlage des Überprüfungsberichts, anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind, wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren ***innerhalb von sechs Monaten*** eine Verordnung ***dahin gehend*** erlassen, dass***“***

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Hinzufügung einer Frist von sechs Monaten, um die Bearbeitung der Dossiers zu beschleunigen

Änderungsantrag 534
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 13 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs verweigert, so wird in der gemäß Absatz 3 erlassenen Verordnung

der Kommission festgelegt, dass der Wirkstoff in der Union nicht hergestellt, gelagert, befördert oder in Verkehr gebracht werden darf.

Or. en

Begründung

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der EU zu gewährleisten, muss ein Ausfuhrverbot für verbotene Stoffe sichergestellt werden, da sich die Ausfuhr verbotener Stoffe nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelsektors der Union auswirkt. Mit der Änderung wird der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz der Umwelt in Drittländern und in der Union weiter verbessert.

Änderungsantrag 535
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Artikel 14 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
„Artikel 14	
Erneuerung der Genehmigung	
(1) Auf Antrag wird die Genehmigung für einen Wirkstoff mit einem begrenzten Genehmigungszeitraum erneuert, wenn festgestellt wird, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt sind.	
Artikel 4 gilt als erfüllt, wenn dies in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, nachgewiesen wurde.	
Diese Erneuerung der Genehmigung kann Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6 unterliegen.	

(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt zeitlich unbegrenzt, außer für:

a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten genehmigt sind,

b) Wirkstoffe, deren Genehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 erneuert werden oder

c) Wirkstoffe, für deren Genehmigung gemäß Artikel 6 Buchstabe j ein begrenzter Genehmigungszeitraum festgelegt wird, insbesondere aufgrund einschlägiger Unsicherheiten, die sich aus der Risikobewertung ergeben, auch aufgrund von Datenlücken. “

Or. en

Änderungsantrag 536
Stine Bosse, Sigrid Friis, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Artikel 14 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
„Artikel 14	
Erneuerung der Genehmigung	
(1) Auf Antrag wird die Genehmigung für einen Wirkstoff mit einem begrenzten Genehmigungszeitraum erneuert, wenn festgestellt wird, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt sind.	
Artikel 4 gilt als erfüllt, wenn dies in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, nachgewiesen	

wurde.

Diese Erneuerung der Genehmigung kann Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6 unterliegen.

(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt zeitlich unbegrenzt, außer für:

a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten genehmigt sind,

b) Wirkstoffe, deren Genehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 erneuert werden oder

c) Wirkstoffe, für deren Genehmigung gemäß Artikel 6 Buchstabe j ein begrenzter Genehmigungszeitraum festgelegt wird, insbesondere aufgrund einschlägiger Unsicherheiten, die sich aus der Risikobewertung ergeben, auch aufgrund von Datenlücken. “

Or. en

Änderungsantrag 537
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 538
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Antrag wird die Genehmigung für einen Wirkstoff mit einem ***begrenzten*** Genehmigungszeitraum erneuert, wenn festgestellt wird, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt sind.	Auf Antrag wird die Genehmigung für einen Wirkstoff mit einem ***durch ein Ablaufdatum festgelegten*** Genehmigungszeitraum erneuert, wenn festgestellt wird, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 539
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4 gilt als erfüllt, wenn ***dies*** in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, ***nachgewiesen wurde***.	Artikel 4 gilt ***nur dann*** als erfüllt, wenn ***die Bedingungen dieses Artikels*** in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, ***vollständig und ohne Datenlücken oder Auslassungen erfüllt wurden. Weist ein Dossier nach wie vor Datenlücken oder Auslassungen auf oder kann der vollständige Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht sichergestellt werden, so wird die Erneuerung der Genehmigung versagt.***

Or. en

Änderungsantrag 540
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Erneuerung der Genehmigung ***kann*** Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6 ***unterliegen***.	Diese Erneuerung der Genehmigung ***unterliegt*** Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6.

Or. en

Änderungsantrag 541
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, ***außer*** für***:***	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren. Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 genehmigt wurden, für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gewährt werden, sofern die Genehmigungskriterien weiterhin erfüllt sind. Erneuerungen basieren weiterhin auf einer umfassenden wissenschaftlichen Bewertung nach Maßgabe dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Die regelmäßige Erneuerung der Genehmigung ist eine zentrale Schutzmaßnahme, mit der sichergestellt wird, dass Genehmigungen weiterhin den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen. Längere Erneuerungszeiträume können für Wirkstoffe mit geringem Risiko gerechtfertigt sein, aber unbefristete Erneuerungen würden den mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eingeführten präventiven, wissenschaftlich fundierten Ansatz untergraben.

Änderungsantrag 542
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, ***außer*** für***:***	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren. Gemäß Artikel 4 Absatz 7 wird eine erneute Genehmigung für einen kürzeren Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt. Wirkstoffe, bei denen weiterhin Datenlücken bestehen, werden nicht erneuert. Eine unbefristete Erneuerung der Genehmigung wird nur*** für ***Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 und für biologische Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Artikel 22a erteilt.***

Or. en

Änderungsantrag 543
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, außer für:	(2) ***Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.*** Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren***, außer für:

Or. en

Begründung

Status quo der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Änderungsantrag 544
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***gilt zeitlich unbegrenzt, außer*** für***:***	(2) ***Die Erneuerung der Genehmigung gilt für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren.*** Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt*** für ***einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.***

Or. en

Änderungsantrag 545
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***gilt zeitlich unbegrenzt, außer*** für***:***	(2) ***Die Erneuerung der Genehmigung gilt für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren.*** Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt*** für ***einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.***

Or. en

Änderungsantrag 546
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Sigrid Friis, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, außer für:	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen befristeten Zeitraum von höchstens 15 Jahren***, außer für:

Or. en

Änderungsantrag 547
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, außer für:	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen unbefristeten Zeitraum***, außer für:

Or. fr

Änderungsantrag 548
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, außer für:	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen Zeitraum von zehn Jahren***, außer für:

Or. en

Änderungsantrag 549
Benoit Cassart, Olivier Chastel, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***zeitlich unbegrenzt***, außer für:	(2) Die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe gilt ***für einen Zeitraum von 20 Jahren***, außer für:

Or. en

Änderungsantrag 550
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten genehmigt sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten genehmigt sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 552
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wirkstoffe, deren Genehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 erneuert werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 553
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria

Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wirkstoffe, deren Genehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 erneuert werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 554
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wirkstoffe, für deren Genehmigung gemäß Artikel 6 Buchstabe j ein begrenzter Genehmigungszeitraum festgelegt wird, insbesondere aufgrund einschlägiger Unsicherheiten, die sich aus der Risikobewertung ergeben, auch aufgrund von Datenlücken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 555
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wirkstoffe, für deren Genehmigung gemäß Artikel 6 Buchstabe j ein begrenzter Genehmigungszeitraum festgelegt wird, insbesondere aufgrund einschlägiger Unsicherheiten, die sich aus der Risikobewertung ergeben, auch aufgrund von Datenlücken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 556
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a) Artikel 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
2. Die Erneuerung der Genehmigung gilt für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren. Die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt für die Dauer von höchstens ***fünf*** Jahren.	„2. Die Erneuerung der Genehmigung gilt für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren. Die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt für die Dauer von höchstens ***zehn*** Jahren. ***Um die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 7 zu beantragen, ist der Antragsteller nicht verpflichtet, das Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung abzuwarten. "***

Or. fr

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj)

Änderungsantrag 557
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Olivier Chastel, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 14 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 ist die Erneuerung von biologischen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko zeitlich unbegrenzt, außer in den in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 558
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 15 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:
	„2a. Die Mitgliedstaaten stufen nur Anträge als zulässig ein, die mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 und mit Artikel 8 Absatz 5 im Einklang stehen.
	Jeder Antrag, der zusammen mit einem Dossier eingereicht wird, das unvollständig ist oder nicht den geforderten Qualitätsstandards entspricht, wird abgelehnt.
	Die Kommission legt detaillierte Kriterien für die Vollständigkeit und Qualität der Dossiers fest, um für Kohärenz und Transparenz in allen Mitgliedstaaten zu

sorgen.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 559
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 15 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Artikel 15 wird ein neuer Absatz angefügt:
	„2a. Die Mitgliedstaaten stufen nur Anträge auf Erneuerung als zulässig ein, die mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 und mit Artikel 8 Absatz 5 im Einklang stehen. Jeder Antrag, der zusammen mit einem Dossier eingereicht wird, das unvollständig ist oder nicht den geforderten Qualitätsstandards entspricht, wird abgelehnt.
	Die Kommission legt detaillierte Kriterien für die Vollständigkeit und Qualität der Dossiers fest, um für Kohärenz und Transparenz in allen Mitgliedstaaten zu sorgen.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 560
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 17

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 17 wird gestrichen.
Artikel 17	
Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens	
Ist zu erwarten, dass die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft, so wird nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 eine Entscheidung angenommen, mit der der Ablauf des Genehmigungszeitraums für den betreffenden Antragsteller um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ausreicht.	
Eine Verordnung, mit der der Ablauf der Genehmigung um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ausreicht, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 79 Absatz 5 erlassen, wenn der Antragsteller nicht den in Artikel 15 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeitraum von drei Jahren einhalten konnte, da der Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG für einen Zeitraum eingetragen war, der vor dem 14. Juni 2014 auslief.	
Die Länge dieses Zeitraums wird anhand folgender Elemente festgelegt:	
a) Zeitbedarf für die Vorlage der erforderlichen Informationen;	
b) Zeitbedarf für den Abschluss des Verfahrens;	
c) gegebenenfalls Notwendigkeit, die Erstellung eines kohärenten Arbeitsprogramms gemäß Artikel 18 zu gewährleisten.	

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Die Möglichkeit einer Verlängerung des Genehmigungszeitraums für die Dauer des Verfahrens sollte gestrichen werden. Da von dieser Möglichkeit übermäßig Gebrauch gemacht wurde, kam es zu einer Situation, in der Wirkstoffe, von denen ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt ausgeht, noch Jahre nach dem Ablauf ihrer ursprünglichen Genehmigung auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Änderungsantrag 561
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 17 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9b) Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Ist zu erwarten, dass die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft, so wird nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 eine Entscheidung angenommen, mit der der Ablauf des Genehmigungszeitraums für den betreffenden Antragsteller um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ***ausreicht***.	**„**Ist zu erwarten, dass die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft, so wird nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 eine Entscheidung angenommen, mit der der Ablauf des Genehmigungszeitraums für den betreffenden Antragsteller um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ***unbedingt erforderlich ist***. ***Ein solches Hinausschieben ist nur in Ausnahmefällen zulässig, darf nur vorübergehender Natur sein, darf nicht systematisch zur Anwendung kommen und ist an den tatsächlichen Stand der Risikobewertung anzupassen.“***

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Letzter Teil eingefügt („, hinausgeschoben wird ... der Risikobewertung anzupassen“)

Änderungsantrag 562
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 17 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) In Artikel 17 wird am Ende folgender Unterabsatz angefügt:
	„Es liegt im Ermessen der Kommission, keine Verlängerung zu gewähren, wenn festgestellt werden kann, dass Verzögerungen auf Lücken, Mängel oder eine unzureichende Qualität des eingereichten Dossiers zurückzuführen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 563
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Artikel 18 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 18	
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum	

(1) Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

(2) In den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1

a) werden die betreffenden Wirkstoffe aufgeführt,

b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten aufgeführt,

c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Einreichung der genannten Anträge lassen, und

d) werden Fristen für das Auslaufen der Genehmigungen für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Einreichung und Bewertung der Anträge und für den Erlass von Entscheidungen über die Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe lassen.

(3) Die Artikel 14, 15 Absatz 2, 16, 17 und 20 finden Anwendung. "

Or. en

Änderungsantrag 564
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum***	Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe***, deren Genehmigungszeitraum keinem kalendarischen Raster folgt und für die kein konkretes Ablaufdatum festgelegt ist:***

Or. fr

Änderungsantrag 565
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit	Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit ***geringem***

unbegrenztem Genehmigungszeitraum	***Risiko und*** unbegrenztem Genehmigungszeitraum

Or. en

Änderungsantrag 566
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit ***unbegrenztem*** Genehmigungszeitraum	Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit ***begrenztem*** Genehmigungszeitraum

Or. en

Änderungsantrag 567
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe ***mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum***	Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe

Or. en

Änderungsantrag 568
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arbeitsprogramm für die Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum	***Gezielte Neubewertung von Wirkstoffen*** mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum

Or. en

Änderungsantrag 569
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Gegen unbegrenzte Genehmigungen

Änderungsantrag 570
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt ***nach Anhörung*** der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt ***auf jährlicher Basis auf der Grundlage des von*** der Behörde ***ausgearbeiteten Arbeitsprogramms*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die ***strukturell oder funktional miteinander verwandten*** Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. ***Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 legt die Behörde der Kommission jährlich den Entwurf eines Arbeitsprogramms zur Bestimmung von strukturell oder funktional miteinander verwandten Wirkstoffen oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum vor, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 571
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden,	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***jährlich*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die ***strukturell oder funktional miteinander verwandten*** Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem

für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. ***Durch die Festlegung solcher Gruppen wird eine gemeinsame Bewertung ausgelöst, die Einschränkungen oder die Verweigerung der Genehmigung für sämtliche in der Gruppe enthaltenen Stoffe zur Folge haben kann.***

Or. en

Änderungsantrag 572
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***alle zwei Jahre*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die ***strukturell oder funktional miteinander verwandten*** Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist. ***Durch die Festlegung solcher Gruppen wird eine gemeinsame Bewertung ausgelöst, die Einschränkungen oder die Verweigerung der Genehmigung für sämtliche in der Gruppe enthaltenen Stoffe zur Folge haben kann.***

Or. en

Änderungsantrag 573
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig ***und mindestens jedes Jahr*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die ***strukturell oder funktional miteinander verwandten*** Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 574
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt*** nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***unbegrenztem*** Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission ***kann bei Bedarf*** nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren ***erlassen***, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit Genehmigungszeitraum ***ohne bestimmtes Ablaufdatum*** festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 575
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	***Im Wege einer Ausnahme*** erlässt ***die Kommission*** nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 576
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	***Im Wege einer Ausnahme*** erlässt ***die Kommission*** nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 577
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Olivier Chastel, Michal Wiezik,

Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig ***und mindestens jedes Jahr*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 578
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***mindestens alle drei Jahre*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 579
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen ***mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum*** festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***jedes Jahr*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 580
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***unbegrenztem*** Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde regelmäßig Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***begrenztem*** Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 581
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	Die Kommission erlässt nach Anhörung der Behörde Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Begründung

Durch die Streichung des Wortes „regelmäßig“ wird sichergestellt, dass die Kommission nur dann ein Erneuerungsprogramm einleitet, wenn begründete Bedenken bestehen, dass ein genehmigter Stoff die Genehmigungskriterien möglicherweise nicht mehr erfüllt. Diese Entscheidung sollte sich auf Überwachungsdaten stützen. Andernfalls würde eine regelmäßige Erneuerung dem Zweck der Erteilung einer unbefristeten Genehmigung widersprechen.

Änderungsantrag 582
Ivan David, Anja Arndt, Volker Schnurrbusch, Marc Jongen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt*** nach Anhörung der Behörde ***regelmäßig*** Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem	Die Kommission ***kann*** nach Anhörung der Behörde Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren ***erlassen***, in denen die Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit unbegrenztem Genehmigungszeitraum

Genehmigungszeitraum festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.	festgelegt werden, für die ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Or. en

Begründung

Das Wort „regelmäßig“ sollte gestrichen werden, da die zeitliche Planung der Tätigkeiten unter anderem auf neuen Informationen und Erkenntnissen beruhen sollte.

Änderungsantrag 583
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Aufnahme in ein Arbeitsprogramm nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur in Fällen, in denen aufgrund weitreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse eine umfassende Neubewertung des Wirkstoffs erforderlich ist. Die gezielte Neubewertung gemäß Artikel 18a ist der Standardansatz für die Überprüfung genehmigter Wirkstoffe.

Or. en

Änderungsantrag 584
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden	Bei der Festlegung der betreffenden

Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ***und*** verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, ***und es können auch*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt*** werden.	Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***,*** verfügbare Überwachungsdaten***, von der Behörde in früheren Bewertungen festgestellte Datenlücken sowie Ersuchen der Mitgliedstaaten*** berücksichtigt, ***einschließlich solcher, die auf wissenschaftlicher, von Fachkollegen geprüfter Open-Access-Literatur basieren. Reicht ein Mitgliedstaat ein solches*** Ersuchen ***ein, so wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erhalt tätig. Lehnt die Kommission den Antrag ab, so legt sie eine hinreichend begründete und mit Gründen versehene Entscheidung vor.*** ***Die Behörde arbeitet in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten für jedes unbefristet genehmigte Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und jedes biologische Pflanzenschutzmittel ein produktspezifisches Nachweisprotokoll aus, das Überwachungsparameter einschließlich einschlägiger Indikatoren, Schwellenwerte und Kriterien für Folgemaßnahmen umfasst, um sicherzustellen, dass risikobasierte Folgemaßnahmen auf der Grundlage von Daten nach der Zulassung sowie von Sicherheitssignalen eingeleitet werden. Die Ausarbeitung solcher Protokolle erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Arbeitsprogrammen.***

Or. en

Änderungsantrag 585
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ***und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt***, und ***es können auch*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden***.	***Die*** Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien und wird ausgelöst, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***, einschließlich solcher aus von Fachkollegen geprüfter wissenschaftlicher Open-Access-Literatur***, und ***verfügbare Überwachungsdatenlücken, die von der Behörde bei früheren Bewertungen festgestellt wurden; zudem erfolgt die Festlegung auf*** Ersuchen der Mitgliedstaaten***. Stellt ein Mitgliedstaat einen Antrag, so wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten tätig. Lehnt die Kommission den Antrag eines Mitgliedstaats ab, so legt sie eine hinreichend begründete Entscheidung mit überprüfbaren Nachweisen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 586
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische	***Die*** Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien und wird ausgelöst, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die

Erkenntnisse und verfügbare ***Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden***.	Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***, einschließlich solcher aus von Fachkollegen geprüfter wissenschaftlicher Open-Access-Literatur,*** und verfügbare ***Überwachungsdatenlücken, die von der Behörde bei früheren Bewertungen festgestellt wurden; zudem erfolgt die Festlegung auf*** Ersuchen der Mitgliedstaaten***. Stellt ein Mitgliedstaat einen Antrag, so wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten tätig. Lehnt die Kommission den Antrag eines Mitgliedstaats ab, so legt sie eine hinreichend begründete Entscheidung mit überprüfbaren Nachweisen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 587
Andreas Glück, Jan-Christoph Oetjen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. ***Die Aufnahme in ein Arbeitsprogramm ist auf Fälle beschränkt, in denen stichhaltige wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass eine Neubewertung des Wirkstoffs erforderlich ist. Die gezielte Neubewertung gemäß***

Artikel 18a dieser Verordnung ist der Standardansatz für die Überprüfung von Wirkstoffen, die bereits genehmigt wurden.

Or. en

Begründung

Da das aktuelle System erhebliche behördliche Kapazitäten für die wiederholte Prüfung bereits bewerteter Daten in Anspruch nimmt, verzögert sich die Bewertung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie aufkommender Risiken. Durch einen zielgerichteten Ansatz bei den Neubewertungen kann die Kommission die Zuweisung von Ressourcen optimieren, die Effizienz der Verfahren erhöhen und sicherstellen, dass die auf dem Markt bereitgestellten Wirkstoffe fortlaufend den strengen Sicherheitsstandards entsprechen.

Änderungsantrag 588
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***werden unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ***und*** verfügbare Überwachungsdaten ***berücksichtigt, und es können auch*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden***.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe ***wird einer oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigt:*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***, einschließlich Open-Access-Literatur,*** verfügbare Überwachungsdaten***, von der Behörde bei früheren Bewertungen festgestellte Lücken und*** Ersuchen der Mitgliedstaaten***. Stellt ein Mitgliedstaat einen Antrag, so wird die Kommission innerhalb von einem Jahr tätig.***

Or. en

Änderungsantrag 589
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ***und verfügbare Überwachungsdaten*** berücksichtigt, und es ***können auch*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden***.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***, einschließlich von Fachkollegen geprüfter wissenschaftlicher Open-Access-Literatur, sowie von der Behörde in früheren Bewertungen festgestellte Unsicherheiten oder Datenlücken*** berücksichtigt, und es ***sind innerhalb von sechs Monaten alle*** Ersuchen der Mitgliedstaaten ***einzubeziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 590
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Olivier Chastel, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische

Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten ***berücksichtigt, und*** es ***können*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt ***werden***.	Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten***, einschließlich solcher aus von Fachkollegen geprüfter wissenschaftlicher Open-Access-Literatur sowie der von den Zulassungsinhabern gemäß Artikel 56 bereitgestellten Informationen, berücksichtigt.*** Es ***werden*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 591
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise ***aus ausschließlich wissenschaftlichen Kreisen*** auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***, die der EFSA zur Kenntnis gebracht wurden,*** und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 592
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ***und*** verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse***,*** verfügbare Überwachungsdaten ***sowie von der Behörde in früheren Bewertungen festgestellte Datenlücken*** berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 593
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***unter anderem Hinweise auf*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch ***Ersuchen*** der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***weitreichende Hinweise darauf, ob erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt ***vorliegen***, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch ***Anträge*** der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 594
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem ***umfassende*** Hinweise auf ***erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 595
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf ***erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 596
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***umfassende*** Hinweise auf ***erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 597
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***umfassende*** Hinweise auf ***erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 598
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***unter anderem*** Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden ***umfassende*** Hinweise auf ***erhebliche*** Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es können auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es ***können*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt ***werden***.	Bei der Festlegung der betreffenden Wirkstoffe werden unter anderem Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten berücksichtigt, und es ***werden*** auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 600
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens ***drei Jahre*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens ***sechs Monate*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind***, falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten oder Sicherheitslücken festgestellt wurden***, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 601
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens ***drei Jahre*** nach Änderung der in Anhang II	Die Kommission erlässt spätestens ***sechs Monate*** nach Änderung der in Anhang II

festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind***, falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten oder Sicherheitslücken festgestellt wurden***, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 602
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden***, sofern infolge dieser Aktualisierung Zweifel daran aufkommen, ob die Genehmigungskriterien weiterhin erfüllt sind***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Zweck der Aktualisierung der Leitlinien präzisiert. Eine Aktualisierung der Methoden sollte nicht automatisch den Erlass eines Durchführungsrechtsakts zur Folge haben. Eine solche Maßnahme sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die aktualisierte Methode Zweifel daran aufkommen lässt, ob die Genehmigungskriterien weiterhin erfüllt sind. Dies gewährleistet ein verhältnismäßiges und evidenzbasiertes Vorgehen und schafft gleichzeitig Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Änderungsantrag 603
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, ***falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken vorliegen,*** einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 604
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, ***falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken vorliegen,*** einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 605
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, ***falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken vorliegen,*** einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 606
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi,

Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, ***falls Hinweise auf Sicherheitsbedenken vorliegen,*** einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 607
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt*** spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission ***kann*** spätestens drei Jahre nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien ***erlassen***, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 608
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens ***drei Jahre*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens ***ein Jahr*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 609
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens ***drei Jahre*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens ***ein Jahr*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 610
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt spätestens ***drei Jahre*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.	Die Kommission erlässt spätestens ***ein Jahr*** nach Änderung der in Anhang II festgelegten Genehmigungskriterien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, oder wenn aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, die für diese Wirkstoffe maßgeblich sind, zur Anwendung kommen, einen Durchführungsrechtsakt, in dem alle einschlägigen Wirkstoffe gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 611
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Aufnahme in ein Arbeitsprogramm nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur in Fällen, in denen aufgrund weitreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse eine umfassende Neubewertung des Wirkstoffs erforderlich ist. Die gezielte Neubewertung gemäß Artikel 18a ist der Standardansatz für die Überprüfung genehmigter Wirkstoffe.

Or. en

Begründung

Da das aktuelle Überprüfungssystem erhebliche behördliche Ressourcen für die wiederholte Prüfung bereits bewerteter Informationen in Anspruch nimmt, verringern sich die Kapazitäten für eine rechtzeitige Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie aufkommende Bedenken. Indem die gezielte Neubewertung als Standardansatz festgelegt wird, können die Ressourcen auf die relevantesten Bereiche konzentriert werden; dies steigert die Effizienz der Verfahren und gewährleistet wirksam, dass auf dem Markt bereitgestellte Wirkstoffe weiterhin den erforderlichen Sicherheitsstandards entsprechen.

Änderungsantrag 612
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten aufgeführt,	b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten ***oder gegebenenfalls die Behörden*** aufgeführt,

Or. en

Änderungsantrag 613
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ***ausreichend Zeit***	c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, ***sind*** die ***Anträge auf***

für die ***Erhebung der erforderlichen Daten*** und die ***Einreichung der genannten*** Anträge ***lassen***, und	***Erneuerung von einem Hersteller des Wirkstoffs bei einem Mitgliedstaat einzureichen, wobei gleichzeitig eine Kopie an*** die ***Kommission, an alle anderen Mitgliedstaaten*** und ***an*** die ***Behörde zu übermitteln ist, und zwar spätestens drei Jahre nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts; nach Ablauf dieser Frist übermittelte*** Anträge ***sind als unzulässig abzulehnen und die Genehmigung tritt unverzüglich außer Kraft***, und

Or. en

Änderungsantrag 614
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Einreichung der genannten Anträge lassen***, und***	c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Einreichung der genannten Anträge lassen***;***
	die Anträge auf Erneuerung von einem Hersteller des Wirkstoffs sind bei einem Mitgliedstaat einzureichen, wobei gleichzeitig eine Kopie an die Kommission, an alle anderen Mitgliedstaaten und an die Behörde zu übermitteln ist, und zwar spätestens drei Jahre nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts,

Or. en

Änderungsantrag 615
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, ***die ausreichend Zeit für*** die ***Erhebung der erforderlichen Daten*** und ***die Einreichung der genannten Anträge lassen***, ***und***	c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt***.***
	Anträge auf Erneuerung sind von einem Hersteller des Wirkstoffs bei einem Mitgliedstaat einzureichen, ***wobei gleichzeitig eine Kopie an*** die ***Kommission, an alle anderen Mitgliedstaaten*** und ***an die Behörde zu übermitteln ist***, und ***zwar spätestens drei Jahre nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts.***

Or. en

Änderungsantrag 616
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Einreichung der genannten Anträge	c) werden Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Einreichung der genannten Anträge

lassen, und	lassen, ***jedoch höchstens zwölf Monate betragen,*** und

Or. en

Änderungsantrag 617
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird angegeben, welche Leitfäden die Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung zu berücksichtigen haben, und

Or. en

Änderungsantrag 618
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird angegeben, welche Leitfäden die Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung zu berücksichtigen haben, und

Or. en

Änderungsantrag 619
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird angegeben, welche Leitfäden die Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung zu berücksichtigen haben, und

Or. en

Änderungsantrag 620
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird angegeben, welche Leitfäden die Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung zu berücksichtigen haben, und

Or. en

Änderungsantrag 621
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Regulation 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden Fristen für das Auslaufen der Genehmigungen für die betreffenden	d) werden Fristen für das Auslaufen der Genehmigungen für die betreffenden

Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Einreichung und Bewertung der Anträge und für den Erlass von Entscheidungen über die Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe lassen.	Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Einreichung und Bewertung der Anträge und für den Erlass von Entscheidungen über die Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe lassen. ***Ein Antrag auf Erneuerung wird von einem Hersteller des Wirkstoffs bei einem Mitgliedstaat eingereicht, mit einer Kopie an die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Behörde.***

Or. en

Änderungsantrag 622
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden Fristen für das Auslaufen der Genehmigungen für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Einreichung und Bewertung der Anträge und für den Erlass von Entscheidungen über die Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe lassen.	d) werden Fristen für das Auslaufen der Genehmigungen für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, die ausreichend Zeit für die Einreichung und Bewertung der Anträge und für den Erlass von Entscheidungen über die Erneuerung der Genehmigung für die betreffenden Wirkstoffe lassen***, jedoch höchstens 18 Monate betragen***.

Or. en

Änderungsantrag 623
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Ein neuer Artikel 18a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 18a	
Arbeitsprogramm für die gezielte Neubewertung von Wirkstoffen	
(1) Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	
Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung erlassen.	
Die Festlegung der betreffenden Wirkstoffe erfolgt auf der Grundlage derselben Kriterien, die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegt sind.	
(2) In den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1	
a) werden die betreffenden Wirkstoffe aufgeführt,	
b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten aufgeführt,	
c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und	
d) werden Fristen für die	

Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirkstoffen festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Übermittlung der Informationen lassen.

(3) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Einhaltung der einschlägigen Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nachgewiesen wurde, so erlässt sie nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Bestätigung der Genehmigung, gegebenenfalls mit Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6.

(4) Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden.

(5) Die Artikel 13 Absatz 4, 17 und 20 Absatz 2 finden Anwendung. “

Or. en

Änderungsantrag 624
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe ***einleiten***, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des ***neuesten*** Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	Die Kommission ***leitet*** jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe ***ein, wenn neue, für die Genehmigungskriterien relevante und zuvor nicht bewertete wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass ein oder mehrere Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon möglicherweise nicht mehr erfüllt sind***, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des ***relevanten*** Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 625
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind. ***Eine gezielte Neubewertung ist zudem jederzeit einzuleiten, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Behörde einen ordnungsgemäß begründeten***

Antrag stellen.

Or. en

Begründung

Entscheidungen über eine gezielte Neubewertung sollten nicht ausschließlich von der Initiative der Kommission abhängen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, eine Neubewertung zu beantragen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse Anlass zu Bedenken geben, während die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die Kommission formell unterrichten können sollte, wenn wissenschaftliche Entwicklungen darauf hindeuten, dass ein Wirkstoff die Genehmigungskriterien möglicherweise nicht mehr erfüllt. Dies stärkt die Unabhängigkeit, Transparenz und wissenschaftliche Grundlage des Neubewertungsverfahrens.

Änderungsantrag 626
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann jederzeit*** eine gezielte Neubewertung ***der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen***, ***ob bestimmte*** Genehmigungskriterien ***oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind***.	Die Kommission ***leitet unverzüglich*** eine gezielte Neubewertung ***ein, wenn es aufgrund wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse hinreichende Gründe für die Schlussfolgerung gibt***, ***dass die*** Genehmigungskriterien ***möglicherweise nicht mehr erfüllt sind, und kann in anderen Fällen nach Konsultation der Behörde eine solche Neubewertung einleiten***.

Or. en

Änderungsantrag 627
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	Die Kommission kann jederzeit ***oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats*** eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 628
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	Die Kommission kann jederzeit eine gezielte Neubewertung der Genehmigung für Wirkstoffe einleiten, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik***, die der EFSA zur Kenntnis gebracht wurden,*** weiterhin erfüllt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 629
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann jederzeit eine*** gezielte ***Neubewertung*** der Genehmigung für Wirkstoffe ***einleiten***, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.	Die Kommission ***leitet*** gezielte ***Neubewertungen*** der Genehmigung für Wirkstoffe ***ein und kann dies jederzeit tun***, um zu überprüfen, ob bestimmte Genehmigungskriterien oder bestimmte Aspekte davon auf der Grundlage des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik weiterhin erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 630
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***begrenztem*** oder ***unbegrenztem Genehmigungszeitraum*** für eine gezielte Neubewertung erlassen.	Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***Genehmigungszeitraum mit*** oder ***ohne festgelegtem Ablaufdatum*** für eine gezielte Neubewertung erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 631
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung erlassen.	Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit ***geringem Risiko und*** begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 632
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie ***kann*** nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung ***erlassen***.	Sie ***erlässt*** nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung.

Or. en

Änderungsantrag 633
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen ***mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum*** für eine gezielte Neubewertung erlassen.	***Die Kommission*** kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen für eine gezielte Neubewertung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 634
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie ***kann*** nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung ***erlassen***.	Sie ***erlässt*** nach Konsultation der Behörde ***oder auf Ersuchen von Mitgliedstaaten*** und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem oder unbegrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung.

Or. en

Änderungsantrag 635
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem ***oder unbegrenztem*** Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung erlassen.	Sie kann nach Konsultation der Behörde und nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen mit begrenztem Genehmigungszeitraum für eine gezielte Neubewertung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 636
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die gezielte Neubewertung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 637
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Festlegung der betreffenden	***Bei der*** Festlegung der betreffenden

Wirkstoffe ***erfolgt*** auf ***der Grundlage derselben Kriterien***, ***die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegt sind***.	Wirkstoffe ***wird Folgendem Rechnung getragen: den von den Zulassungsinhabern gemäß Artikel 56 gemeldeten Informationen, allen sonstigen Hinweisen auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt, neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen, verfügbaren Überwachungsdaten sowie Ersuchen von Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 638
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine gezielte Neubewertung eines Wirkstoffs erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die im Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 bestimmten Genehmigungskriterien, wissenschaftlichen Bedenken oder neuen technischen Erkenntnisse. Vom Antragsteller dürfen nur Daten verlangt werden, die für den Geltungsbereich der jeweiligen Neubewertung von Bedeutung sind. Die erneute Vorlage eines vollständigen Dossiers mit bereits bewerteten Daten darf nicht gefordert werden, außer wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen hinreichend gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Die gezielte Neubewertung dient dem Zweck, die behördlichen Ressourcen gezielt auf festgestellte Sicherheitsbedenken und neue wissenschaftliche Erkenntnisse auszurichten.

Müssten Antragsteller erneut vollständige Dossiers vorlegen, würde dies dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung zuwiderlaufen und sowohl für die Behörden als auch für die Antragsteller zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand führen. Mit dieser Änderung wird folglich verdeutlicht, dass die Anforderung von Daten verhältnismäßig sein und sich auf die jeweils überprüften Aspekte beschränken muss, wobei die Möglichkeit, bei wissenschaftlicher Begründung zusätzliche Informationen zu verlangen, vollumfänglich unberührt bleibt.

Änderungsantrag 639
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die betreffenden Wirkstoffe aufgeführt,	a) werden die betreffenden Wirkstoffe aufgeführt, ***wobei sicherzustellen ist, dass alle relevanten Gefahren- und Expositionspfade nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand abgedeckt sind,***

Or. en

Änderungsantrag 640
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten aufgeführt,	b) werden die berichterstattenden und die mitberichterstattenden Mitgliedstaaten ***oder gegebenenfalls die Behörden*** aufgeführt,

Or. en

Änderungsantrag 641
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und	c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die ***ausschließlich*** zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und

Or. en

Änderungsantrag 642
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und	c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die ***ausschließlich*** zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und

Or. en

Änderungsantrag 643
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und	c) wird der Umfang der gezielten Neubewertung für die betreffenden Wirkstoffe festgelegt, und es werden die geltenden spezifischen Datenanforderungen sowie gegebenenfalls die ***ausschließlich*** zu verwendenden Leitlinien und/oder wissenschaftlichen Gutachten angegeben, und

Or. en

Änderungsantrag 644
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirkstoffen festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Übermittlung der Informationen lassen.	d) werden Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirkstoffen festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Übermittlung der Informationen lassen***, jedoch höchstens zwölf Monate betragen***.

Or. en

Änderungsantrag 645
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirkstoffen festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Übermittlung der Informationen lassen.	d) werden Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirkstoffen festgelegt, die ausreichend Zeit für die Erhebung der erforderlichen Daten und die Übermittlung der Informationen ***durch den Antragsteller*** lassen.

Or. fr

Änderungsantrag 646
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wirkstoffe, Safener und Synergisten dürfen nicht zur selben Zeit Gegenstand parallel laufender gezielter Überprüfungen sein.

Or. en

Änderungsantrag 647
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wirkstoffe, Safener und Synergisten dürfen nicht zur selben Zeit Gegenstand parallel laufender gezielter Überprüfungen sein.

Or. en

Änderungsantrag 648
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.	Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission ***innerhalb von sechs Monaten*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung ***innerhalb von sechs Monaten***.

Or. en

Änderungsantrag 649
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die in Absatz 2 Buchstabe d	Werden die in Absatz 2 Buchstabe d

genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.	genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission ***innerhalb von sechs Monaten*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 650
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.	Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission ***innerhalb von sechs Monaten*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 651
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb	Werden die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Informationen nicht innerhalb

der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.	der festgesetzten Frist übermittelt, so erlässt die Kommission ***unverzüglich*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 652
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung***. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden***.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie ***innerhalb von sechs Monaten*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung ***innerhalb von sechs Monaten***.

Or. en

Änderungsantrag 653
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung

sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden.	sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie ***innerhalb von sechs Monaten*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 654
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien, die Gegenstand der gezielten Neubewertung sind, nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie ***unverzüglich*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Aufhebung der Genehmigung. Findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 Anwendung, so kann mit dem genannten Durchführungsrechtsakt die Genehmigung geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 655
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jedes Jahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Verfahren zur Genehmigung und Zulassung von biologischen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe enthalten, im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 höchstens drei Jahre beträgt.
	Kommt die Kommission in dem Bericht zu dem Schluss, dass die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss dieser Genehmigungs- und Zulassungsverfahren mehr als drei Jahre beträgt, ermittelt sie die wichtigsten noch bestehenden Hindernisse und gibt in ihrem nächsten Jahresarbeitsprogramm an, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss dieser Verfahren auf höchstens drei Jahre zu verkürzen.

Or. fr

Änderungsantrag 656
Christine Singer, Andreas Glück, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Priorisierung der Arbeitsprogramme erfolgt auf der Grundlage transparenter, wissenschaftlich fundierter Kriterien.

Neubewertungen einzelner Wirkstoffe dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Expositionsbedingungen gerechtfertigt ist. Die Priorisierung muss den Mitgliedstaaten und Interessenträgern mitgeteilt werden. Synthetische und biologische Wirkstoffe werden gleich behandelt.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission enthält keine klaren Anforderungen an das Neubewertungsverfahren. Infolgedessen bietet es keine Rechtssicherheit und kann zu uneinheitlichen Entscheidungen führen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Harmonisierung zu fördern, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, einen klaren und transparenten Rahmen für die Neubewertung einzelner Wirkstoffe zu schaffen.

Änderungsantrag 657
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 18a wird folgender Absatz 5a angefügt:
	Die Priorisierung des Arbeitsprogramms erfolgt nach transparenten und wissenschaftlich nachvollziehbaren Kriterien. Neubewertungen einzelner Wirkstoffe dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Expositionsbedingungen hinreichend gerechtfertigt ist. Die Priorisierung muss den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern mitgeteilt werden. Chemisch-synthetische und biologische Wirkstoffe sind gleich zu

behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 658
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 43 gilt ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts nach einer gezielten Neubewertung für Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 659
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 18a – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 43 gilt ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts nach einer gezielten Neubewertung für Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 660
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren ***erlassener*** Durchführungsrechtsakt ***legt die*** für die Durchführung des Erneuerungsverfahrens und des Verfahrens der gezielten Neubewertung gemäß diesem Unterabschnitt 3 notwendigen Bestimmungen ***fest***.	***Die Kommission erlässt*** nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Verfahren ***einen*** Durchführungsrechtsakt ***zur Festlegung der*** für die Durchführung des Erneuerungsverfahrens und des Verfahrens der gezielten Neubewertung gemäß diesem Unterabschnitt 3 notwendigen Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 661
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb	

und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.“

Or. en

Änderungsantrag 662
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Sigrid Friis, Karin Karlsbro, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs	***entfällt***

Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 663
Stine Bosse, Sigrid Friis, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 664
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***ein Jahr*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***zwei Jahre*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. ***Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 665
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs

Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. ***Die Mitgliedstaaten können die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Risikobewertung um eine Stellungnahme zur Gewährung eines Übergangszeitraums ersuchen.***

Or. en

Begründung

Entscheidungen über die Gewährung von Übergangszeiträumen sollten sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Indem den Mitgliedstaaten gestattet wird, gegebenenfalls die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zu konsultieren, wird die wissenschaftliche Grundlage der Risikobewertungen gestärkt und gleichzeitig die Flexibilität des Entscheidungsprozesses gewahrt.

Änderungsantrag 666
Mireia Borrás Pabón, Raffaele Stancanelli, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. ***Diese*** Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine ***Mindest- und eine*** Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. ***Die Mindestdauer des Übergangszeitraums beträgt mindestens 12 Monate. Die*** Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum sollte in allen Fällen, in denen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund der Verordnung widerrufen oder geändert werden, auf drei Jahre verlängert werden, um vage Formulierungen wie „angemessene Mittel“ zu vermeiden und eine angemessene, wirksame Alternative zu finden, wodurch Einkommensverluste für Landwirte verhindert und die Ernährungssicherheit für Verbraucher gewährleistet werden.Um eine Fragmentierung des EU-Marktes aufgrund eines ungleichen Zugangs zu Pflanzenschutzmitteln für Landwirte je nach Mitgliedstaat zu vermeiden, legen die Mitgliedstaaten den gleichen maximalen Übergangszeitraum fest, der in der von der Kommission erlassenen Verordnung festgelegt ist, und wenden diesen an.

Änderungsantrag 667
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 668
Benoit Cassart, Christine Singer, Olivier Chastel, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***18 Monate*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 669
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 670
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 671
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs***	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***ein Jahr*** für

Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***18 Monate*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 672
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 673
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine

Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***zwei Jahre*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Ankündigung in der Vision für Landwirtschaft und Ernährung würde eine Verlängerung der Höchstdauer der Übergangszeiträume auf drei Jahre erforderlichenfalls die Zulassung eines alternativen Pflanzenschutzmittels ermöglichen und so Einkommensverluste für Landwirte verhindern und die Ernährungssicherheit für die Verbraucher gewährleisten. Daher sollte dieser Übergangszeitraum nicht nur in Fällen verlängert werden, in denen keine anderen angemessenen Mittel zur Verfügung stehen, sondern generell in allen Fällen (bei Widerruf oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund der Verordnung).

Änderungsantrag 674
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***ein Jahr*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***18 Monate*** für die Entsorgung, die Lagerung und den

Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. ro

Änderungsantrag 675
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt in der Regel höchstens ***ein Jahr*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. fr

Änderungsantrag 676
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor,	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor,

den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt ***in der Regel*** höchstens ***sechs*** Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt höchstens ***drei*** Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***6 Monate*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 677
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt ***in der Regel*** höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 678
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt ***in der Regel*** höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.	Die Verordnung gemäß Absatz 1 sieht eine Höchstdauer des Übergangszeitraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Aufhebung oder Änderung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel aufgrund dieser Verordnung festlegen können. Diese Höchstdauer des Übergangszeitraums beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Änderungsantrag 679
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke dieses Absatzes bewertet der Mitgliedstaat das Fehlen angemessener Alternativen unter Berücksichtigung
	a) der Anzahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel, die für denselben Verwendungszweck zur Verfügung stehen (je spezifische Kulturpflanze und Wirkstoff),
	b) der Merkmale der betreffenden Kulturpflanzen, einschließlich der Frage, ob es sich um Nebenkulturen handelt, und
	c) der Zeit, die erforderlich ist, um eine Zulassung für alternative Produkte

	zu erhalten.
	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Ergebnis ihrer Bewertung mit. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten fördert die Kommission eine harmonisierte Bewertung.

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 680
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 681
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Sigrid Friis, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan

Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 682
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und	***entfällt***

den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Begründung

The Commission proposal would allow grace periods of up to one year for sale and distribution and a further two years for disposal, storage and use where alternatives are considered unavailable. A total period of three years is excessive after the non-renewal or withdrawal of an active substance and could prolong exposure of farmers, consumers and ecosystems to products that no longer satisfy Union approval requirements. The existing maximum period of six months for sale and distribution and one additional year for disposal, storage and use already provides sufficient time to manage stocks and identify alternatives. Where a substance raises health or environmental concerns, the grace period should remain as short as technically necessary.

Änderungsantrag 683
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Susana Solís Pérez, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen ***Mittel für Pflanzenschutzmittel*** zur Verfügung, die ***den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt*** die ***Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr*** für ***den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens*** zwei ***Jahre*** für die ***Entsorgung***, ***die*** Lagerung und ***den***	***In der in Absatz 1 genannten Verordnung werden eine Mindest- und eine Höchstdauer festgelegt, die gelten, wenn Zulassungen für Pflanzenschutzmittel infolge dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden.***

Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. ***Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf*** die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt ***sieht*** die ***in Absatz 1 genannte*** Verordnung ***vor***, dass die ***Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen***.

Stehen ***in dem betreffenden Mitgliedstaat für die betreffende Kultur oder zur Bekämpfung des betreffenden Schädlings oder der betreffenden Krankheit*** keine anderen angemessenen***, genehmigten, wirksamen, handelsüblichen und wirtschaftlich tragfähigen Mittel*** zur Verfügung, ***so beträgt*** die ***Mindestfrist für den Verkauf und*** die ***Verteilung der vorhandenen Bestände zwölf Monate und ist*** für ***alle Mitgliedstaaten verbindlich.***

In der Verordnung kann auch eine Schonfrist von bis zu zwei ***Jahren*** für die ***Beseitigung***, Lagerung und ***Verwendung bestehender Bestände vorgesehen werden***.

Innerhalb dieser Grenzen können die Mitgliedstaaten längere Fristen als die vorgeschriebene Mindestdauer gewähren, dürfen jedoch keine kürzere Schonfrist als die vorgeschriebene Mindestdauer vorsehen.

Bestehen für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder ***für*** die Umwelt ***unmittelbare und schwerwiegende Probleme,*** die ***zum Entzug oder zur Nichterneuerung der Genehmigung geführt haben, so ist in der*** Verordnung ***vorzusehen***, dass ***keine Frist gewährt werden kann. Bei der Bewertung des Vorhandenseins von Alternativen sind deren agronomische Wirksamkeit,*** die ***kommerzielle Verfügbarkeit, die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Kosten für den Landwirt, die Eignung für die klimatischen und territorialen Bedingungen, der Nutzen für das Resistenzmanagement und die Fähigkeit,***

schwere Produktionsverluste zu verhindern, zu berücksichtigen.

Or. es

Änderungsantrag 684
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der ***Genehmigung*** aufgrund unmittelbarer und ernsthafter ***Bedenken in Bezug auf*** die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die ***in Absatz 1 genannte*** Verordnung vor, dass die ***Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen***.	***In der in Absatz 1 genannten Verordnung wird eine Mindest- und eine Höchstdauer des Übergangszeitraums*** für ***den Fall festgelegt***, ***dass Zulassungen für Pflanzenschutzmittel infolge der genannten Verordnung widerrufen oder geändert werden.***
	Stehen in dem betreffenden Mitgliedstaat für die ***betreffende Kultur oder zur Bekämpfung des*** betreffenden ***Schädlings oder der betreffenden Krankheit keine anderen angemessenen***, ***zugelassenen, wirksamen, handelsüblichen und wirtschaftlich tragfähigen Mittel zur Verfügung, so*** beträgt die ***Mindestdauer*** des Übergangszeitraums für den Verkauf und ***die Verteilung der vorhandenen Bestände zwölf Monate*** und ***ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich.***

In der Verordnung kann auch ein Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren für die Beseitigung, Lagerung und Verwendung bestehender Bestände vorgesehen werden.

Innerhalb dieser Grenzen können die ***Mitgliedstaaten längere Übergangszeiträume gewähren, die über die vorgeschriebene Mindestdauer hinausgehen, dürfen jedoch keinen kürzeren Übergangszeitraum festlegen***.

Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Zulassung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die Verordnung vor, dass kein Übergangszeitraum festgelegt werden darf. Bei der Bewertung der Verfügbarkeit von Alternativen müssen deren agronomische Wirksamkeit, die kommerzielle Verfügbarkeit, die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Kosten für den Landwirt, die Eignung für die klimatischen und regionalen Bedingungen, der Nutzen für das Resistenzmanagement und die Fähigkeit, schwerwiegende Produktionsverluste zu verhindern, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 685
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums	Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte

höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 686
Mireia Borrás Pabón, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 687
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 688
Anna Strolenberg, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden	Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die

Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 689
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 690
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die ***den betreffenden Wirkstoff enthalten***, ***beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung,*** die ***Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels***. ***Bei Aufhebung*** oder ***Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt*** sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	***Wird*** die ***Genehmigung nicht erneuert***, ***weil der Stoff*** die ***in Anhang II Nummern 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5, 3.8, 3.7*** oder ***3.10 genannten Kriterien nicht erfüllt,*** sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Begründung

Die Änderung geht einher mit dem Vorschlag, die Ausfuhr verbotener Stoffe zu verbieten: um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der EU zu gewährleisten, muss ein Ausfuhrverbot für verbotene Stoffe sichergestellt werden, da sich die Ausfuhr verbotener Stoffe nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelsektors der Union auswirkt. Mit der Änderung wird der Gesundheitsschutz von Menschen, Tieren und der Umwelt in Drittländern und in der Union weiter verbessert.

Änderungsantrag 691
Stine Bosse, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den ***betreffenden Wirkstoff enthalten***, ***beträgt*** die ***Höchstdauer des Übergangszeitraums*** höchstens ***ein Jahr*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***zwei Jahre*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung ***aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf*** die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt ***sieht*** die ***in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen***.	***Soweit die Gründe für die Verweigerung der Erneuerung der Genehmigung nicht*** den ***Schutz der Gesundheit oder der Umwelt betreffen***, ***sieht*** die ***in Absatz 1 genannte Verordnung einen Übergangszeitraum von*** höchstens ***sechs Monaten*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***einem Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung ***bereits vorhandener*** und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels ***vor. Beim Übergangszeitraum für den Verkauf und Vertrieb wird die normale Verwendungszeit des Pflanzenschutzmittels berücksichtigt, der gesamte Übergangszeitraum beträgt allerdings höchstens 18 Monate.*** Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung ***aus dringender Sorge um*** die Gesundheit von Mensch oder Tier oder ***um*** die Umwelt ***werden*** die ***betreffenden Pflanzenschutzmittel unverzüglich vom Markt genommen***.

Or. en

Begründung

Durch die Verlängerung der Höchstdauer des Übergangszeitraums von 18 Monaten auf drei Jahre verlängert sich die potenzielle Exposition der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Stoffen, deren Zulassung nicht erneuert wurde, erheblich. Mit der Änderung wird der bestehende Höchstrahmen von 18 Monaten wiederhergestellt, der den Betreibern und Mitgliedstaaten bereits ausreichend Zeit für die Anpassung einräumt.

Änderungsantrag 692
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen ***angemessenen Mittel für*** Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	Stehen keine anderen ***wirksamen und praktikablen Alternativen zu*** Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums ***zunächst*** höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen. ***Gibt es nach Ablauf der ursprünglichen Schonfrist keine wirksamen und tragfähigen Alternativen, so kann sie einmal verlängert werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 693
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel ***für*** Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten,	Stehen keine anderen angemessenen Mittel ***als die*** Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff

beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ***ein Jahr*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***zwei Jahre*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ***ernsthafter*** Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

enthalten, ***und sofern die weitere Verwendung des Wirkstoffs keine inakzeptablen oder unmittelbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt mit sich bringt,*** beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ***sechs Monate*** für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ***ein Jahr*** für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ***langfristiger*** Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Begründung

Übergangszeiträume sollten streng begrenzt bleiben und die Verwendung von Wirkstoffen nicht verlängern, wenn dies den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt gefährden könnte. Jede Abweichung sollte eine echte Ausnahme darstellen, von begrenzter Dauer sein und klaren Sicherheitsbedingungen unterliegen.

Änderungsantrag 694
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die

Geänderter Text

Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums ***in der Regel*** höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei

Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten ***kürzere Übergangszeiträume festlegen oder gar*** keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 695
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	***Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert***, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 696
Waldemar Buda, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel für Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	***Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert***, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Benoit Cassart, Olivier Chastel, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen keine anderen angemessenen Mittel ***für Pflanzenschutzmittel*** zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für den Verkauf und den Vertrieb und	Stehen keine anderen angemessenen Mittel ***oder Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln*** zur Verfügung, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, beträgt die Höchstdauer des Übergangszeitraums höchstens ein Jahr für

zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.	den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens zwei Jahre für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aufgrund unmittelbarer und ernsthafter Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten keinen Übergangszeitraum festlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 698
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Regulation 1107/2009
Artikel 20 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Folgender Absatz 2a wird angefügt:
	„2a. Wird das betreffende Pflanzenschutzmittel für Nebenkulturen im Sinne des Artikels 51 verwendet und wurde für dieselbe Verwendung kein alternatives Mittel zugelassen, so beträgt der in diesem Absatz genannte Übergangszeitraum für die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände mindestens drei Jahre, es sei denn, es bestehen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt.“

Or. en

Änderungsantrag 699
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. ***Die*** Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***berücksichtigt den*** Antrag eines ***Mitgliedstaats*** auf Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffer iv*** und Buchstabe b ***Ziffer i*** sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist.	***„Die*** Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***wird auf*** Antrag eines ***oder mehrerer Mitgliedstaaten*** auf Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten ***innerhalb von drei Monaten tätig***, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist.
	Die Behörde wird in jedem Fall beauftragt, wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Überprüfung der Genehmigung zu leisten.
Gibt es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse Anzeichen dafür, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so informiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die Behörde und den Hersteller des Wirkstoffs, wobei sie dem Hersteller eine Frist für eine Stellungnahme einräumt.	Gibt es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse ***und Überwachungsdaten*** Anzeichen dafür, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so informiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die Behörde und den Hersteller des Wirkstoffs, wobei sie dem Hersteller eine Frist für eine Stellungnahme einräumt.**“**

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Der ursprüngliche Text bezieht sich ausdrücklich auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i; diese werden nun auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b ausgeweitet, um die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern und sicherzustellen, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn ein Wirkstoff gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstößt.

Änderungsantrag 700
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***berücksichtigt den*** Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist.	„1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen ***und tut dies unverzüglich, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 nicht mehr erfüllt sind***. Sie ***wird auf*** Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten ***unverzüglich tätig***, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG ***und den Artikeln 7, 8, 9 und 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184*** nicht gesichert ist. ***Für die Zwecke dieses Absatzes***

berücksichtigt die Kommission in Peer-Review geprüfte wissenschaftliche Fachliteratur und Überwachungsdaten.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 701
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. ***Sie berücksichtigt den*** Antrag eines Mitgliedstaats ***auf Überprüfung der*** Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist.	„1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. ***Die Kommission überprüft auf*** Antrag eines Mitgliedstaats ***die*** Genehmigung eines Wirkstoffs im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Überwachungsdaten, auch in Fällen, in denen es nach der Überprüfung der Genehmigungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht gesichert ist.

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 702
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 21 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13b) Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt sind, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren eine Verordnung über die Aufhebung oder Änderung der Genehmigung erlassen ***wird***.	„3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt sind, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren ***unverzüglich*** eine Verordnung über die Aufhebung oder Änderung der Genehmigung erlassen.**“**

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 703
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 und des Anhangs II Nummer 5 erfüllt, wird als Wirkstoff mit geringem Risiko ***genehmigt***.	(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 und des Anhangs II Nummer 5 erfüllt, wird ***abweichend von Artikel 5 für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren genehmigt, sofern er*** als Wirkstoff mit geringem Risiko ***gilt und Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, voraussichtlich nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gemäß Artikel 47 Absatz 1 darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 704
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 ***und des Anhangs II Nummer*** 5 ***erfüllt***, ***wird*** als Wirkstoff mit geringem Risiko ***genehmigt***.	(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 ***erfüllt, wird abweichend von Artikel*** 5 ***für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren genehmigt***, ***sofern er*** als Wirkstoff mit geringem Risiko ***gilt und Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, voraussichtlich nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gemäß Artikel 47 Absatz 1 darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 705
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Artikel 4 bis 21 finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4 gesondert aufgeführt.	(2) Die Artikel 4 bis 21 finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4 gesondert aufgeführt ***und gegebenenfalls auch dann, wenn es sich bei ihnen nicht nur um Wirkstoffe mit geringem Risiko, sondern auch um Wirkstoffe der biologischen Schädlingsbekämpfung handelt. Darüber hinaus werden in der Liste nach dem Vorbild der Durchführungsverordnung***

(EU) Nr. 540/2011 der Kommission und des derzeit in der Datenbank „EU Pesticides Database“ verwendeten Formats weiterhin speziell Wirkstoffe mit geringem Risiko, Grundstoffe und Substitutionskandidaten aufgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 706
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Artikel ***4*** bis 21 finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4 gesondert aufgeführt.	(2) ***Artikel 4 und*** die Artikel ***6*** bis 21 ***sowie Anhang II Nummer 5*** finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4 gesondert aufgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 707
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird abweichend von Artikel 5 für einen unbegrenzten Zeitraum genehmigt, sofern er als Wirkstoff mit geringem Risiko gilt.

Or. en

Änderungsantrag 708
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 22a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Folgender Artikel 22a wird eingefügt:
	Artikel 22 a (neu)
	Biologische Wirkstoffe mit geringem Risiko
	1. Biologische Wirkstoffe werden anhand von Datenanforderungen, Bewertungsmethoden und Grundsätzen der Risikobewertung bewertet, die ihrem biologischen Ursprung, ihrer Wirkungsweise und der zu erwartenden Exposition angemessen und wissenschaftlich an diese Faktoren angepasst sind.
	2. Durch die Bewertung gemäß Absatz 1 wird ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie an Umweltschutz gewährleistet, während gleichzeitig den besonderen Merkmalen biologischer Wirkstoffe Rechnung getragen wird und keine unnötigen Untersuchungsanforderungen vorgegeben werden, die wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.
	3. Ein biologischer Wirkstoff, der im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 1 die in Artikel 22 festgelegten Kriterien erfüllt, kann als Wirkstoff mit geringem Risiko eingestuft werden und unterliegt der Genehmigungsregelung gemäß Artikel 5 Buchstabe a.
	4. Im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem

Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 erlassen werden, legt die Kommission in Absprache mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit detaillierte technische Leitlinien, Datenanforderungen und Bewertungsmethoden gemäß Absatz 1 fest und aktualisiert sie regelmäßig. Die erste Reihe von Durchführungsrechtsakten wird binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen.

5. Binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 erlassen werden, in Absprache mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit die Begriffsbestimmung der Unterkategorie biologischer Wirkstoffe mit geringem Risiko fest. Ein biologischer Wirkstoff mit geringem Risiko sollte durch wissenschaftliche Nachweise gestützt sein, die belegen, dass er unter den vorgesehenen Anwendungsbedingungen ein vernachlässigbares Risiko für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt darstellt und gleichzeitig Schädlinge oder Krankheiten wirksam bekämpft. Der Wirkstoff sollte zudem Eigenschaften aufweisen, die einem geringen Risiko entsprechen, etwa eine begrenzte Persistenz, gegebenenfalls eine hohe Zielspezifität sowie das Fehlen inakzeptabler ökologischer Auswirkungen.

6. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird abweichend von Artikel 5 für einen unbegrenzten Zeitraum genehmigt, sofern er als biologischer Wirkstoff mit geringem Risiko gilt.

Or. en

Änderungsantrag 709
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwendung des Grundstoffs in einem Produkt, das aus dem Grundstoff und gegebenenfalls einem einfachen Verdünnungsmittel, anderen Grundstoffen oder Stoffen besteht, die zur Stabilisierung des Produkts erforderlich sind.	b) die Verwendung des Grundstoffs in einem Produkt, das aus dem Grundstoff und gegebenenfalls einem einfachen Verdünnungsmittel, anderen Grundstoffen oder Stoffen besteht, die zur Stabilisierung des Produkts erforderlich sind. ***Diese Produkte dürfen keine der in Anhang III aufgeführten Beistoffe enthalten.***

Or. en

Änderungsantrag 710
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwendung des Grundstoffs in einem Produkt, das aus dem Grundstoff und gegebenenfalls einem einfachen Verdünnungsmittel***, anderen Grundstoffen*** oder Stoffen besteht, die zur ***Stabilisierung*** des Produkts erforderlich sind.	b) die Verwendung des Grundstoffs in einem Produkt, das aus dem Grundstoff und gegebenenfalls einem einfachen Verdünnungsmittel oder ***aus*** Stoffen besteht, die ***ausschließlich*** zur ***Erhaltung der physikalischen Stabilität*** des Produkts erforderlich sind ***und dessen Gefahrenprofil oder Wirksamkeit nicht verändern***.

Or. en

Änderungsantrag 711
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Jedes Pflanzenschutzmittel, das einen Grundstoff mit einer Zusammensetzung enthält***, ***die nicht Unterabsatz 1 Buchstabe b entspricht, gilt als Pflanzenschutzmittel*** und ***bedarf einer Zulassung gemäß Kapitel III***.	c) ***Wenn ein zugelassener Wirkstoff per definitionem als Grundstoff einzustufen ist***, ***wird er in den Katalog der Grundstoffe aufgenommen*** und ***gleichzeitig aus der Liste der Wirkstoffe gestrichen***.

Or. en

Änderungsantrag 712
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Grundstoff ist kein bedenklicher Stoff ***bzw. die Gefahreneinstufung des Stoffes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gilt nicht für das Produkt, in dem er verwendet werden darf***.	a) Der Grundstoff ist kein bedenklicher Stoff.

Or. en

Begründung

Wiederherstellung des derzeitigen Standards nach Artikel 23, und es wird verhindert, dass gefährliche Stoffe allein deshalb gestattet werden, weil die endgültige Zusammensetzung nicht eingestuft ist.

Änderungsantrag 713
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Grundstoff ist kein bedenklicher Stoff ***bzw. die Gefahreneinstufung des Stoffes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gilt nicht für das Produkt, in dem er verwendet werden darf***.	a) Der Grundstoff ist kein bedenklicher Stoff.

Or. en

Änderungsantrag 714
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Grundstoff ***oder das Produkt, in dem er verwendet wird,*** kann keine Störung des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immunotoxischen Wirkungen auslösen.	b) Der Grundstoff kann keine Störung des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immunotoxischen Wirkungen auslösen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „inhärente Eigenschaften“ bezieht sich auf die inhärenten Eigenschaften des Wirkstoffs. Wenn er auf das Produkt ausgedehnt wird, führt dies zu Rechtsunsicherheit und es steht im Widerspruch zu der wirkstoffbezogenen Gefahrenbewertung, auf der die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beruht.

Änderungsantrag 715
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Der Grundstoff ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung als Grundstoff kein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln und zu diesem Zeitpunkt wird kein Antrag auf Genehmigung als Wirkstoff geprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 716
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Der Grundstoff ***ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung als Grundstoff kein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln und zu diesem Zeitpunkt wird kein Antrag auf Genehmigung als Wirkstoff geprüft.***	c) Der Grundstoff ***wird nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet, ist aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht; und***

Or. en

Begründung

Diese Änderung gegenüber der Kommission bezieht sich ausschließlich auf den rechtlichen Status des Stoffes und nicht darauf, wofür er tatsächlich verwendet wird; dies wird hier korrigiert.

Änderungsantrag 717
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Der Grundstoff ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung*** als Grundstoff ***kein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung*** in ***Pflanzenschutzmitteln und zu diesem Zeitpunkt wird kein Antrag auf Genehmigung als Wirkstoff geprüft***.	c) ***Wenn ein zugelassener Wirkstoff per definitionem*** als Grundstoff ***einzustufen ist, wird er*** in ***den Katalog der Grundstoffe aufgenommen und gleichzeitig aus der Liste der Wirkstoffe gestrichen***.

Or. en

Änderungsantrag 718
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Der Grundstoff ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung*** als Grundstoff ***kein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung*** in ***Pflanzenschutzmitteln und zu diesem Zeitpunkt wird kein Antrag auf Genehmigung als Wirkstoff geprüft***.	c) ***Wenn ein zugelassener Wirkstoff per definitionem*** als Grundstoff ***einzustufen ist, wird er*** in ***den Katalog der Grundstoffe aufgenommen und gleichzeitig aus der Liste der Wirkstoffe gestrichen***.

Or. en

Änderungsantrag 719
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea,

Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Wenn ein zugelassener Wirkstoff per definitionem als Grundstoff einzustufen ist, wird er in den Katalog der Grundstoffe aufgenommen und gleichzeitig aus der Liste der Wirkstoffe gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 720
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Der Grundstoff oder das Produkt, in dem er verwendet wird, hat weder eine unmittelbare oder verzögerte schädigende Wirkung auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich gefährdeter Gruppen, oder von Tieren noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt***, die sich aus seiner bzw. seinen Verwendung(en) zu Pflanzenschutzzwecken ergibt bzw. ergeben***.	d) Der Grundstoff oder das Produkt, in dem er verwendet wird, hat weder eine unmittelbare oder verzögerte schädigende Wirkung auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich gefährdeter Gruppen, oder von Tieren noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 721
Tilly Metz, Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bei der Genehmigung des Grundstoffs dürfen die Anforderungen an die Zulassung, die gemäß Kapitel III für Pflanzenschutzmittel gelten, nicht umgangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 722
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Wirkstoff, der die Kriterien eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt, als Grundstoff.

Or. en

Änderungsantrag 723
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ersucht die Behörde um eine Stellungnahme oder um wissenschaftliche oder technische Unterstützung. Die Behörde übermittelt der Kommission ihre Stellungnahme oder die Ergebnisse ihrer Arbeit innerhalb von ***drei Monaten*** nach dem Ersuchen.	(2) Die Kommission ersucht die Behörde um eine Stellungnahme oder um wissenschaftliche oder technische Unterstützung. Die Behörde übermittelt der Kommission ihre Stellungnahme oder die Ergebnisse ihrer Arbeit innerhalb von ***höchstens 60 Tagen*** nach dem Ersuchen.

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Ein zeitnaher Zugang zu sicheren und wirksamen biologischen Wirkstoffen ist für Landwirte und zur Minderung der Gefahr durch Schädlinge von entscheidender Bedeutung. Durch die Verkürzung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme von drei Monaten auf 60 Tage wird sichergestellt, dass die behördliche Bearbeitung zügig erfolgt, ohne dass die wissenschaftliche Sorgfalt leidet, sofern ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Dies erleichtert einen schnelleren Marktzugang und steht im Einklang mit den Forderungen der Interessenträger nach beschleunigten Verfahren.

Änderungsantrag 724
Gheorghe Cârciu, Biljana Borzan, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.	(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung. ***Die Kommission veröffentlicht ein öffentlich zugängliches Register aller genehmigten Verwendungszwecke, die unter die***

jeweilige Genehmigung eines Grundstoffs fallen, und aktualisiert es.

Or. en

Änderungsantrag 725
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein. Die Genehmigung ***gilt zeitlich unbegrenzt***, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.	(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein. Die Genehmigung ***wird für einen Zeitraum ohne festgelegtes Ablaufdatum erteilt***, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.

Or. fr

Änderungsantrag 726
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a***, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein***. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59	(4) Die Genehmigung gilt für alle genehmigten Verwendungszwecke der Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte gemäß Artikel 23a. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.

bis 62 finden keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 727
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Genehmigung gilt ***für alle genehmigten*** Verwendungszwecke der ***Grundstoffe und aller sie enthaltenden Produkte*** gemäß Artikel ***23a, ohne auf die beantragten Verwendungszwecke beschränkt zu sein***. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.	(4) Die Genehmigung gilt ***nur für die*** Verwendungszwecke der ***gemäß den Absätzen 1 bis 3 bewerteten und genehmigten Grundstoffe*** gemäß Artikel ***23 Absatz 1***. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt, und die Artikel 59 bis 62 finden keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 728
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird ein als Grundstoff genehmigter Stoff später auch als Wirkstoff genehmigt, der kein Grundstoff ist, so berührt diese Genehmigung weder die bestehende Genehmigung als Grundstoff noch das Inverkehrbringen und die Verwendung als Grundstoff oder als Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23	***entfällt***

Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 729
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird ein als Grundstoff genehmigter Stoff später auch als Wirkstoff genehmigt, der kein Grundstoff ist, so berührt diese Genehmigung weder die bestehende Genehmigung als Grundstoff noch das Inverkehrbringen und die Verwendung als Grundstoff oder als Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23 Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 730
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann die Genehmigung eines Grundstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***kann*** den Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung ***berücksichtigen***.	Die Kommission kann die Genehmigung eines Grundstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***berücksichtigt*** den Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 731
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann die Genehmigung eines Grundstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***kann*** den Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung ***berücksichtigen***.	Die Kommission kann die Genehmigung eines Grundstoffs jederzeit überprüfen. Sie ***berücksichtigt*** den Antrag eines Mitgliedstaats auf Überprüfung der Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 732
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23 Absatz 1 können als „Mittel, die einen oder mehrere Grundstoffe für den Pflanzenschutz enthalten“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall muss das Etikett klare Angaben über die zulässige Verwendung für den Pflanzenschutz enthalten.	(8) Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23 Absatz 1 können als „Mittel, die einen oder mehrere Grundstoffe für den Pflanzenschutz enthalten“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall muss das Etikett klare Angaben über die zulässige Verwendung für den Pflanzenschutz enthalten***, einschließlich etwaiger in der Genehmigung angegebener Einschränkungen und Bedingungen***.

Or. en

Änderungsantrag 733
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23 Absatz 1 ***können*** als „Mittel, die einen oder mehrere Grundstoffe für den Pflanzenschutz enthalten“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall muss das Etikett klare Angaben über die zulässige Verwendung für den Pflanzenschutz enthalten.	(8) Grundstoffe und Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 23 Absatz 1 ***sollten*** als „Mittel, die einen oder mehrere Grundstoffe für den Pflanzenschutz enthalten“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall muss das Etikett klare Angaben über die zulässige Verwendung für den Pflanzenschutz enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 734
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 23b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Ein neuer Artikel 7b wird eingefügt:
	„Artikel 23b
	Bewertung und Bericht
	Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jedes Jahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Verfahren zur Genehmigung und Zulassung von biologischen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe enthalten, im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 1107/2009 höchstens drei Jahre beträgt.

Kommt die Kommission in dem Bericht zu dem Schluss, dass die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss dieser Genehmigungs- und Zulassungsverfahren mehr als drei Jahre beträgt, ermittelt sie die wichtigsten noch bestehenden Hindernisse und gibt in ihrem nächsten Jahresarbeitsprogramm an, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss dieser Verfahren auf höchstens drei Jahre zu verkürzen.

Or. fr

Änderungsantrag 735
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) **In Artikel 24 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:**
Artikel 24	Artikel 24
Substitutionskandidaten	***Ausweitung des Genehmigungszeitraums für*** Substitutionskandidaten
(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***sieben*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren erneuert werden.	(1) Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***fünfzehn*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von höchstens ***fünfzehn*** Jahren erneuert werden.

Or. en*(32009R1107)*

Änderungsantrag 736
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	16a) Artikel 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens sieben Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren erneuert werden.	„1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens sieben Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren erneuert werden. ***Jede Aufhebung oder Nichtverlängerung der Zulassung eines unter diese Substitutionsregelung fallenden Stoffes ist zuvor durch das Vorhandensein tragfähiger und wirksamer Alternativen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung gerechtfertigt.“***

Or. fr

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj)

Änderungsantrag 737
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***sieben*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal oder mehrmals ***jeweils für einen Zeitraum*** von höchstens ***sieben*** Jahren erneuert werden.	***„Ein*** Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***fünfzehn*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung ***auf der Grundlage einer sozioökonomischen und agroökonomischen Bewertung, die beispielsweise die Wirksamkeit, die Auswirkungen von Schädlingen auf den Ertrag der Landwirte und das Risiko einer Kreuzresistenz umfasst,*** einmal oder mehrmals ***um Zeiträume*** von höchstens ***fünfzehn*** Jahren erneuert werden.**“**

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 738
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***sieben*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal ***oder mehrmals***	„1. Ein Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, wird für eine Dauer von höchstens ***drei*** Jahren als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien in Anhang II Nummer 4 erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Genehmigung einmal für einen

jeweils für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren erneuert werden.	Zeitraum von höchstens ***zwei*** Jahren erneuert werden.**“**

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 739
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:
	„2a. Bei der Bewertung von Alternativen sind insbesondere der integrierte Pflanzenschutz, biologische Mittel und nichtchemische Alternativen zu berücksichtigen.“

Or. en

Änderungsantrag 740
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 2a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 24 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„2a. Bei der Bewertung von Alternativen sind insbesondere der integrierte Pflanzenschutz, biologische Mittel und nichtchemische Alternativen zu

berücksichtigen.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 741
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 24 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In Artikel 24 wird folgender Absatz 2a angefügt:
	„2a. Vor der Aufhebung oder der Nichterneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs, der als Substitutionskandidat genehmigt wurde, bewertet die Kommission, ob alternative Stoffe oder Methoden verfügbar sind, die ein gleichwertiges Maß an Wirksamkeit bieten und für die Landwirte wirtschaftlich tragfähig sind. Bei einer solchen Bewertung werden die agronomischen Erfordernisse, die Verfügbarkeit von Alternativen in den verschiedenen Klimazonen und die potenziellen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 742
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27 – Absatz 4a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 27 wird folgender Absatz eingefügt:
	„4a. Stoffe natürlichen Ursprungs, deren Genehmigung als Wirkstoff aus anderen Gründen als unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt nicht erneuert wurde, dürfen nicht allein aufgrund dieser Nichterneuerung von der Verwendung als Beistoffe ausgeschlossen werden, sofern sie a) nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind; b) die Kriterien für persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) nicht erfüllen; und c) nicht in der Liste der unzulässigen Beistoffe gemäß Absatz 2 aufgeführt sind.“

Or. en

(32009R1107)

Begründung

Nicht alle nicht erneuerten Wirkstoffe wurden aus Sicherheitsgründen zurückgezogen. Einige natürliche Stoffe werden aus verfahrenstechnischen, datenbezogenen oder anderen Gründen nicht mehr genehmigt, werden heute jedoch genauso behandelt wie Stoffe, die unannehmbare Risiken darstellen. So sind z. B. natürliche Repellenzien auf der Grundlage von Fischöl oder Schaffett weiterhin verfügbar, während rohes Tallöl und Tallölpech ausgeschlossen sind, obwohl nicht endgültig festgestellt wurde, dass ein unannehmbares Risiko besteht. Die Änderung würde unter Beibehaltung der bestehenden Sicherheitsstandards eine Einzelfallbewertung ermöglichen.

Änderungsantrag 743
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In Artikel 27 wird ein neuer Absatz 5a angefügt:
	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 Datenanforderungen für Beistoffe fest. Diese Datenanforderungen entsprechen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Strenge den für Wirkstoffe geltenden Anforderungen und sind gegebenenfalls an die spezifischen Eigenschaften und Verwendungszwecke von Beistoffen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 744
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft	

sind,

b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,

c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,

d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.

(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“

Or. en

Änderungsantrag 745
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24	

als Substitutionskandidaten eingestuft sind,

b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,

c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,

d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.

(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“

Or. en

Änderungsantrag 746
Stine Bosse, Sigrid Friis, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	

a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,

b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,

c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,

d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.

(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“

Or. en

Begründung

Unlimited approvals of both active substances for pesticides and biocides will significantly reduce the current level of protection for human health and environment. In addition, risks to human health and the environment may be overlooked, as there will no longer be generated new studies for the renewal process by the industry. Independent science cannot be expected to finance such targeted studies. Unlimited approvals would also increase the long-term clean-up costs of contaminated water bodies, at a time when Europe is already facing widespread water pollution, ultimately affecting access to clean water and European competitiveness across sectors. Approvals should instead be restricted in time as they are today.

Änderungsantrag 747
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,	
b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,	
c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,	
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	
(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“	

Or. en

Änderungsantrag 748
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,	
b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,	
c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,	
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	
(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“	

Or. en

Änderungsantrag 749
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein neuer Artikel 27a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 27a	
Geltungszeitraum bereits erteilter Genehmigungen	
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,	
b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,	
c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,	
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	
(2) Die Kommission ändert die in Artikel 78 Absatz 3 genannte Verordnung gemäß Absatz 1.“	

Or. en

Begründung

Automatically converting existing time-limited approvals into approvals of unlimited duration would exempt a large number of substances from systematic reassessment and create a two-

tier system between substances already on the market and future applicants. Existing substances must continue to be assessed against evolving scientific standards, particularly where their original evaluation did not cover current criteria concerning endocrine disruption, cumulative exposure, effects on pollinators, biodiversity or water resources. Transitional provisions should ensure legal certainty for pending procedures, but should not result in the permanent extension of existing approvals.

Änderungsantrag 750
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt, außer für	***entfällt***
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,	
b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,	
c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,	
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	

Or. en

Begründung

Mit diesem Ansatz wird für bestehende Genehmigungen die Rechtssicherheit gewahrt, und gleichzeitig wird für einen reibungslosen Übergang zu dem System einer erneuerten Genehmigung gesorgt. Auf diese Weise können bestehende Genehmigungen nicht automatisch in unbefristete Genehmigungen umgewandelt werden, und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ist weiterhin eine regelmäßige wissenschaftliche Neubewertung vorgesehen.

Änderungsantrag 751
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Bezug auf ***alle*** Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt***, außer für***	(1) In Bezug auf ***Wirkstoffe mit geringem Risiko und biologische*** Wirkstoffe ***mit geringem Risiko***, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt***.***

Or. en

Änderungsantrag 752
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt***, außer für***	(1) In Bezug auf alle ***Grundstoffe und biologischen*** Wirkstoffe, die spätestens am (...) [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als zeitlich unbegrenzt erteilt***.***

Or. en

Änderungsantrag 753
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) ***[OP***: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als ***zeitlich unbegrenzt*** erteilt, außer für	(1) In Bezug auf alle Wirkstoffe, die spätestens am (...) ***Amt für Veröffentlichungen***: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, gelten die Genehmigungen als ***ohne festgelegtes Ablaufdatum*** erteilt, außer für

Or. fr

Änderungsantrag 754
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 als Substitutionskandidaten eingestuft sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 755
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wirkstoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigt werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 756
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wirkstoffe, für die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Antrag auf Erneuerung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlich war, der jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist gestellt wurde,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 757
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig	***entfällt***

ist.

Or. en

Änderungsantrag 758
Andreas Glück, Jan-Christoph Oetjen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist ***und bei denen der Entwurf des Bewertungsberichts oder die vorherige Genehmigungsentscheidung darauf hindeuten, dass möglicherweise Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis c in der durch [OP: bitte Verweis auf diese Verordnung einfügen] geänderten Fassung nicht eingehalten wurde.*** ***Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Genehmigung auf unbegrenzte Zeit erteilt, und die Wirkstoffe werden bei den Arbeitsprogrammen gemäß den Artikeln 18 und 18a in der durch [OP: bitte Verweis auf diese Verordnung einfügen] geänderten Fassung vorrangig berücksichtigt.***

Or. en

Begründung

Der anhaltende Rückstand bei den Erneuerungsverfahren behindert nach wie vor den Zugang der Landwirte zu wesentlichen Innovationen, und trotz des begrüßenswerten Übergangs zu unbefristeten Genehmigungen wird es Jahre dauern, bis er behoben ist. Mit diesem Änderungsantrag wird die regulatorische Aufsicht optimiert, indem abgeschlossenen Bewertungen von Stoffen, bei denen Bedenken festgestellt wurden, Vorrang eingeräumt wird, während andere Fälle im Rahmen des bestehenden Arbeitsprogramms bearbeitet werden. Mit diesem Ansatz wird ein umfassender Überblick über die Sicherheit gewährleistet, und

gleichzeitig werden endliche Ressourcen gezielt für fundierte, wissenschaftlich belegte Risiken eingesetzt.

Änderungsantrag 759
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.	d) Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 760
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 27b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Wirkstoffe, die vor dem [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] genehmigt wurden, sind bis zum Datum ihres Auslaufens, das in ihrer laufenden Genehmigung vermerkt ist, weiterhin genehmigt.
	2. Bei der Erneuerung gelten die in den Artikeln 5 und 14 genannten Genehmigungszeiträume.
	3. Wirkstoffe, für die am [OP: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser

Verordnung einfügen] ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung läuft, werden bis zum Abschluss des Erneuerungsverfahrens weiterhin gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen bewertet und erneuert.

Or. en

Begründung

Mit diesem Ansatz wird für bestehende Genehmigungen die Rechtssicherheit gewahrt, und gleichzeitig wird für einen reibungslosen Übergang zu dem System einer erneuerten Genehmigung gesorgt. Auf diese Weise können bestehende Genehmigungen nicht automatisch in unbefristete Genehmigungen umgewandelt werden, und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ist weiterhin eine regelmäßige wissenschaftliche Neubewertung vorgesehen.

Änderungsantrag 761
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Alexander Bernhuber, Andreas Glück, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Article 2a
	Artikel 28 wird durch folgendes ersetzt
Artikel 28 Zulassung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung (1) Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder ver wendet werden, wenn es in ***dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde. (2) Abweichend von Absatz 1 ist in folgenden Fällen keine Zulas sung erforderlich: ***a)*** Verwendung von Mitteln, die ausschließlich einen oder mehr Grund stoffe enthalten; ***b)*** Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel ***54c***) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur	"Artikel 28 Zulassung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung (1) Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder ver wendet werden, wenn es in ***der*** betreffenden ***Zone*** gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde. (2) Abweichend von Absatz 1 ist in folgenden Fällen keine Zulas sung erforderlich:

Verwendung in ***einem*** anderen ***Mitgliedstaat*** bestimmt ist, sofern das Mittel in ***dem*** anderen ***Mitgliedstaat*** zugelassen ist und ***der Mitgliedstaat, in dem*** es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt hat, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel nicht auf ***seinem Hoheitsgebiet*** verwendet wird; ***d)*** Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in einem Drittland bestimmt ist, sofern ***der Mitgliedstaat, in dem*** es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt ***hat***, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel aus ***seinem*** Hoheitsgebiet ausgeführt wird; ***e)*** Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, für die bereits eine Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 erteilt wurde.

a) Verwendung von Mitteln, die ausschließlich einen oder mehr Grund stoffe enthalten;

b) Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel ***54***

c) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in ***einer*** anderen ***Zone*** bestimmt ist, sofern das Mittel in ***einer*** anderen ***Zone*** zugelassen ist und ***die Mitgliedstaaten der jeweiligen Zone, in der*** es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt hat, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel nicht auf ***den jeweiligen Hoheitsgebieten*** verwendet wird;

d) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in einem Drittland bestimmt ist, sofern ***die Mitgliedsstaaten***

	der jeweiligen Zone, in der es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt ***haben***, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel aus ***dem jeweiligen*** Hoheitsgebiet ausgeführt wird;
	e) Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, für die bereits eine Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 erteilt wurde.***"***

Or. de

(32009R1107)

Änderungsantrag 762
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Inverkehrbringen und*** Verwendung von ***Grundstoffen oder Pflanzenschutzmitteln*** gemäß Artikel 23 Absatz 1;	a) Verwendung von ***Mitteln, die ausschließlich Grundstoffe enthalten, die*** gemäß Artikel 23 Absatz 1 ***genehmigt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 763
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete, Stine Bosse

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Buchstabe d wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der EU zu gewährleisten, muss ein Ausfuhrverbot für verbotene Stoffe sichergestellt werden, da sich die Ausfuhr verbotener Stoffe nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelsektors der Union auswirkt. Mit der Änderung wird der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Schutz der Umwelt in Drittländern und in der Union weiter verbessert.

Änderungsantrag 764
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der folgende Buchstabe f wird angefügt:	***entfällt***
„f) Inverkehrbringen und Verwendung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für diese Verwendung zugelassen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 765
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der folgende Buchstabe f wird angefügt:	***entfällt***

‘f) Inverkehrbringen und Verwendung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für diese Verwendung zugelassen sind.“

Or. en

Begründung

Die Beizung von Saatgut und anderem Material und dessen anschließende Emission in die Umwelt kann sich nachteilig auf die Qualität und Gesundheit des Bodens, auf Bodenorganismen und auf im Boden nistende Bestäuber auswirken. Auch die Wasserqualität wird beeinträchtigt. Es sollte daher im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut und anderem Material, das gebeizt wurde, zu entscheiden, insbesondere wenn synthetische Produkte verwendet werden.

Änderungsantrag 766
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Inverkehrbringen und Verwendung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für diese Verwendung zugelassen sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Behandlung von Saatgut kann Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bergen, die von den agronomischen und ökologischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes abhängen. Durch die Befreiung von behandeltem Saatgut von der Zulassungspflicht, wenn das Pflanzenschutzmittel nur in einem Mitgliedstaat zugelassen wurde, würde das nationale Risikomanagement geschwächt und könnte das mit dieser Verordnung vorgeschriebene hohe Schutzniveau untergraben werden.

Änderungsantrag 767
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Inverkehrbringen und Verwendung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für diese Verwendung zugelassen sind.	f) ***Behandlung von Saatgut,*** Inverkehrbringen und Verwendung von ***behandeltem*** Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für diese Verwendung zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 768
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe ba (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Buchstabe fa wird angefügt:
	„fa) Einführung und Verwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Behandlung von Saatgut oder anderem Pflanzenvermehrungsmaterial in professionellen Behandlungsanlagen dieses Mitgliedstaats, sofern dieses Pflanzenschutzmittel in mindestens einem Mitgliedstaat für eine solche Verwendung zugelassen ist und im Einfuhrmitgliedstaat weder in Verkehr gebracht noch für andere Zwecke

verwendet wird.“

Or. en

Änderungsantrag 769
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe ba (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Buchstabe fa wird angefügt:
	„fa) Einführung und Verwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Behandlung von Saatgut oder anderem Pflanzenvermehrungsmaterial in professionellen Behandlungsanlagen dieses Mitgliedstaats, sofern dieses Pflanzenschutzmittel in mindestens einem Mitgliedstaat für eine solche Verwendung zugelassen ist und im Einfuhrmitgliedstaat weder in Verkehr gebracht noch für andere Zwecke verwendet wird.“

Or. en

Änderungsantrag 770
Waldemar Buda, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Buchstabe fa wird angefügt:
	„fa) Einführung und Verwendung

eines Pflanzenschutzmittels zur Behandlung von Saatgut oder anderem Pflanzenvermehrungsmaterial in professionellen Behandlungsanlagen dieses Mitgliedstaats, sofern dieses Pflanzenschutzmittel in mindestens einem Mitgliedstaat für eine solche Verwendung zugelassen ist und im Einfuhrmitgliedstaat weder in Verkehr gebracht noch für andere Zwecke verwendet wird.“

Or. en

Änderungsantrag 771
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(18a) Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Erfüllung der Anforderungen ***in*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***werden*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***der Zone*** repräsentativ sind, in ***der*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll.	„3. Die Erfüllung der Anforderungen ***gemäß*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***wird*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***dem Gebiet*** repräsentativ sind, in ***dem*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll***, einschließlich einer Risikobewertung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Risikomanagementmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Ausbringungstechniken***.
	Bei der Bewertung der Frage, ob die Anforderungen erfüllt sind,

berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung. Umfasst das vorgesehene Verwendungsgebiet eines Pflanzenschutzmittels biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, die in den vom berichterstattenden Mitgliedstaat durchgeführten Tests nicht vertreten sind, so sind als Teil des Zulassungsdossiers ergänzende Wirksamkeits- und Risikodaten erforderlich, die unter den Bedingungen dieser Regionen erhoben wurden. Diese zusätzlichen Daten werden im Zulassungsbeschluss und in jedem Verfahren für eine gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 40 berücksichtigt.

Diese Anforderung gilt insbesondere für nur in einem Mitgliedstaat der Union vorkommende biogeografische Regionen, in denen spezifische Stressbedingungen aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse – einschließlich erhöhter Temperaturen, Dürreperioden oder endemischer Bodenschädlingsbelastung – die Leistung und Wirksamkeit des Mittels im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen die Standardtests durchgeführt wurden, erheblich beeinträchtigen können.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 772
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(18a) Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende

	Fassung:
(3) Die Erfüllung der Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h werden durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in der Zone repräsentativ sind, in der das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll.	(3) Die Erfüllung der Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h werden durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in der Zone repräsentativ sind, in der das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll. ***Umfasst die vorgesehene Verwendungszone eines Pflanzenschutzmittels biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, die in den vom berichterstattenden Mitgliedstaat durchgeführten Tests nicht vertreten sind, so sind als Teil des Zulassungsdossiers ergänzende Wirksamkeits- und Risikodaten erforderlich, die unter den Bedingungen der betreffenden Regionen erhoben wurden.*** ***Diese zusätzlichen Daten werden im Zulassungsbeschluss und im Rahmen eines jeden Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 40 berücksichtigt. Diese Anforderung gilt insbesondere für biogeografische Regionen, die nur in einem einzigen Mitgliedstaat der Union vorkommen, in denen durch spezifische pedoklimatische Stressbedingungen, darunter hohe Temperaturen, Dürreperioden oder Druck durch endemische Bodenschädlinge, die Leistung und Wirksamkeit des Produkts erheblich beeinträchtigt werden können, wenn dies mit den Bedingungen verglichen wird, unter denen die Standardtests durchgeführt wurden.***

Or. ro*(32009R1107)*

Änderungsantrag 773
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(18a) Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Erfüllung der Anforderungen ***in*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***werden*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***der Zone*** repräsentativ sind, in ***der*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll.	„3. Die Erfüllung der Anforderungen ***gemäß*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***wird*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***dem Gebiet*** repräsentativ sind, in ***dem*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll***, einschließlich einer Risikobewertung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Risikomanagementmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Ausbringungstechniken***. ***Bei der Bewertung der Frage, ob die Anforderungen erfüllt sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung.*** ***Umfasst das vorgesehene Verwendungsgebiet eines Pflanzenschutzmittels biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, die in den vom berichterstattenden Mitgliedstaat durchgeführten Tests nicht vertreten sind, so sind als Teil des Zulassungsdossiers ergänzende Wirksamkeits- und Risikodaten erforderlich, die unter den Bedingungen dieser Regionen erhoben wurden. Diese zusätzlichen Daten werden im Zulassungsbeschluss und in jedem***

Verfahren für eine gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 40 berücksichtigt.

Diese Anforderung gilt insbesondere für nur in einem Mitgliedstaat der Union vorkommende biogeografische Regionen, in denen spezifische Stressbedingungen aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse – einschließlich erhöhter Temperaturen, Dürreperioden oder endemischer Bodenschädlingsbelastung – die Leistung und Wirksamkeit des Mittels im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen die Standardtests durchgeführt wurden, erheblich beeinträchtigen können.“

Or. en

(32009R1107)

Änderungsantrag 774
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(18a) Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Erfüllung der Anforderungen ***in*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***werden*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***der Zone*** repräsentativ sind, in ***der*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden	3. Die Erfüllung der Anforderungen ***gemäß*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***wird*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***dem Gebiet*** repräsentativ sind, in ***dem*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll***, einschließlich einer Risikobewertung***

soll.	***auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Risikomanagementmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Ausbringungstechniken***.

Or. en

Änderungsantrag 775
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Erfüllung der Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***werden*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in der Zone repräsentativ sind, in der das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll.	„3. Die Erfüllung der Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***wird*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in der Zone repräsentativ sind, in der das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll***, einschließlich einer Risikobewertung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Risikomanagementmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Ausbringungstechniken*.“

Or. en

Begründung

Ausbringungstechniken können erheblich zur Minderung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken beitragen und sollten daher ausdrücklich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 776
Mireia Borrás Pabón, Anne-Sophie Frigout, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(18a) Artikel 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Erfüllung der Anforderungen ***in*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***werden*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***der Zone*** repräsentativ sind, in ***der*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll.	„***3.*** Die Erfüllung der Anforderungen ***gemäß*** Absatz 1 Buchstabe b sowie Buchstaben e bis h ***wird*** durch amtliche oder amtlich anerkannte Versuche und Analysen ermittelt, die in Bezug auf landwirtschaftliche, pflanzengesundheitliche und ökologische Aspekte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels relevant und für die Bedingungen in ***dem Gebiet*** repräsentativ sind, in ***dem*** das Pflanzenschutzmittel verwendet werden soll***, einschließlich einer Risikobewertung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Risikomanagementmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Ausbringungstechniken***.“

Or. en*(32009R1107)*

Begründung

the good practices and the new application techniques can contribute to a considerable extent to mitigating the risks associated with the use of plant protection products (PPPs) and should therefore be explicitly taken into consideration.The requirement for Member States to consider 'all available risk mitigation measures' in the context of substance/products assessments should not give place to divergent interpretation among Member States, diverging outcomes of risk assessments, and unequal access to plant protection products for farmers among Member State. The implementation of all available risk mitigation measures by Member States should be harmonised

Änderungsantrag 777
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 29 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 1a angefügt:
	1a. Umfasst das vorgesehene Verwendungsgebiet eines Pflanzenschutzmittels biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, so muss der Antragsteller als Teil des Zulassungsdossiers ergänzende Wirksamkeitsdaten vorlegen, die unter den Bedingungen dieser Regionen erhoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 778
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Regulation 1107/2009/EC
Artikel 29 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a In Artikel 29 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„3a. Umfasst das vorgesehene Verwendungsgebiet eines Pflanzenschutzmittels biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, die in den vom berichterstattenden Mitgliedstaat durchgeführten Tests nicht vertreten sind, so sind als Teil des Zulassungsdossiers ergänzende Wirksamkeits- und

Risikodaten erforderlich, die unter den Bedingungen dieser Regionen erhoben wurden. Diese zusätzlichen Daten werden im Zulassungsbeschluss und in jedem Verfahren für eine gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 40 berücksichtigt. Diese Anforderung gilt insbesondere für nur in einem Mitgliedstaat der Union vorkommende biogeografische Regionen, in denen spezifische Stressbedingungen aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse – einschließlich erhöhter Temperaturen, Dürreperioden oder endemischer Bodenschädlingsbelastung – die Leistung und Wirksamkeit des Mittels im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen die Standardtests durchgeführt wurden, erheblich beeinträchtigen können."

Or. en

Begründung

The proposed amendment corrects a structural flaw in the zonal authorization framework (Annex I and Art. 3(17) of Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), which artificially groups Member States with radically different pedoclimatic conditions, such as Romania and Germany, into the same Zone B. Although Art. 29(3) mandates "representative" testing, internal macro-zone heterogeneity leaves unique ecosystems, like the Romanian Steppe, unrepresented in standard dossiers. This measure safeguards the principle of evidence-based substitution within Integrated Pest Management (IPM): a substance cannot be validly substituted if its alternative has not been evaluated under specific local conditions.

Änderungsantrag 779
Ivan David, Anja Arndt, Volker Schnurrbusch, Marc Jongen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 29 wird der folgende Absatz 6a angefügt:
	„6a. Abweichend von Absatz 1 kann ein Wirkstoff im Falle einer ernsten Gefahr

für die Pflanzengesundheit und/oder die Gesundheit des Menschen zugelassen werden, wenn die Verweigerung der Genehmigung des Wirkstoffs im Vergleich zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt, die sich aus der Verwendung des Wirkstoffs ergeben, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Land- und Forstwirtschaft, öffentlicher Grünflächen, von Naturräumen usw. hätte.“

Or. en

Änderungsantrag 780
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 29 wird der folgende Absatz 6a angefügt:
	6a. Abweichend von Absatz 1 kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, wenn die Verweigerung der Zulassung des Mittels im Vergleich zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, die sich aus der Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen ergeben, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft hätte.

Or. en

Änderungsantrag 781
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) In Artikel 29 wird der folgende Absatz 6a angefügt:
	„6a. Abweichend von Absatz 1 kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, wenn die Verweigerung der Zulassung des Mittels im Vergleich zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, die sich aus der Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen ergeben, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft hätte.“

Or. en

Änderungsantrag 782
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) In Artikel 29 wird der folgende Absatz 6a angefügt:
	6a. Abweichend von Absatz 1 kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, wenn die Verweigerung der Zulassung des Mittels im Vergleich zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, die sich aus der

Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen ergeben, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft hätte.“

Or. en

Änderungsantrag 783
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 29 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) In Artikel 29a wird folgender neuer Absatz 6a angefügt:
	Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Zulassung
	Abweichend von Absatz 1 kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, wenn die Verweigerung der Zulassung des Mittels im Vergleich zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, die sich aus der Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen ergeben, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft hätte.

Or. en

Änderungsantrag 784
Andrea Wechsler, Stefan Köhler, Alexander Bernhuber, Andreas Glück, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 30 wird durch folgendes ersetzt
Artikel 30 Vorläufige Zulassung (1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die ***Mitgliedstaaten*** für einen Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen noch nicht genehmigten Wirkstoff enthalten, zulassen, sofern die folgenden Vo raussetzungen erfüllt sind: ***a)*** der Genehmigungsbeschluss konnte nicht innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Antrags gefasst werden, wobei dieser Zeitraum um eine zusätzliche Frist gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 2 oder Absatz 3 verlängert werden kann; und ***b)*** das Dossier über den Wirkstoff ist gemäß Artikel 9 im Hinblick auf die vorgeschlagenen Verwendungszwecke annehmbar; und ***c)*** der Mitgliedstaat stellt fest, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 erfüllt und davon ausgegangen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen wird; und ***d)*** Rückstandshöchstgehalte wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt. (2) In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die anderen Mitglied staaten und die Kommission unverzüglich von dem Ergebnis seiner Überprüfung des Dossiers und den Bedingungen für die Zulassung; er macht dabei mindestens die in Artikel 57 Absatz 1 vorgesehenen An gaben.	"Artikel 30 Vorläufige Zulassung (1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die ***jeweiligen Zonen*** für einen Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen noch nicht genehmigten Wirkstoff enthalten, zulassen, sofern die folgenden Vo raussetzungen erfüllt sind:
	a) der Genehmigungsbeschluss konnte nicht innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Antrags gefasst werden, wobei dieser Zeitraum um eine zusätzliche

Frist gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 2 oder Absatz 3 verlängert werden kann; und

b) das Dossier über den Wirkstoff ist gemäß Artikel 9 im Hinblick auf die vorgeschlagenen Verwendungszwecke annehmbar; und

c) der Mitgliedstaat ***einer Zone*** stellt fest, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 erfüllt und davon ausgegangen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen wird; und

d) Rückstandshöchstgehalte wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt.

(2) In diesem Fall unterrichtet der prüfende Mitgliedstaat die anderen Mitglied staaten ***derselben und der anderen Zone*** und die Kommission unverzüglich von dem Ergebnis seiner Überprüfung des Dossiers und den Bedingungen für die Zulassung; er macht dabei mindestens die in Artikel 57 Absatz 1 vorgesehenen An gaben.***"***

Or. de

(32009R1107)

Änderungsantrag 785
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Einleitung
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Artikel 30 ***erhält folgende Fassung:***	(19) Artikel 30 ***wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 786
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für ***biologische*** Pflanzenschutzmittel ***mit geringem Risiko***, die biologische Wirkstoffe enthalten

Or. fr

Änderungsantrag 787
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** enthalten

Or. en

Änderungsantrag 788
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** enthalten

Or. en

Änderungsantrag 789
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel***, die biologische Wirkstoffe enthalten***	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel

Or. en

Änderungsantrag 790
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel***, die biologische Wirkstoffe enthalten***	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel

Or. en

Änderungsantrag 791
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Susana Solís Pérez, Esther Herranz García, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***biologische*** Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***noch nicht zugelassene*** Wirkstoffe enthalten

Or. es

Änderungsantrag 792
Andreas Glück, Jan-Christoph Oetjen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***biologische*** Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***neue*** Wirkstoffe enthalten

Or. en

Begründung

Biologische Wirkstoffe ergänzen herkömmliche Pflanzenschutzmittel, ersetzen sie jedoch nicht. Um sicherzustellen, dass Landwirte Zugang zu innovativen Lösungen haben, sollten die Zulassungsverfahren, einschließlich vorläufiger Zulassungen, für alle innovativen Wirkstoffe, einschließlich biologischer, beschleunigt werden.

Änderungsantrag 793
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***biologische*** Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***noch nicht genehmigte*** Wirkstoffe enthalten

Or. nl

Begründung

Die Überschrift des Artikels über vorläufige Zulassungen wird von „Mittel, die biologische Wirkstoffe enthalten“ in „Mittel, die noch nicht genehmigte Wirkstoffe enthalten“ geändert. Der Titel steht somit im Einklang mit der inhaltlichen Verschiebung im nächsten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 794
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***biologische*** Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten

Or. en

Begründung

Um eine möglichst breite Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit biologischen oder sonstigen Wirkstoffen zu gewährleisten, dürfen vorläufige Zulassungen nicht auf Pflanzenschutzmittel beschränkt werden, die biologische Wirkstoffe enthalten.

Änderungsantrag 795
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die ***biologische*** Wirkstoffe enthalten	Vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten

Or. fr

Änderungsantrag 796
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die ***folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:***	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern ***das Dossier gemäß Artikel 9 zulässig ist und der berichterstattende Mitgliedstaat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt hat und zu dem Schluss gelangt ist, dass*** die ***noch nicht genehmigten Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.*** ***Die Durchführung von Absatz 1 beeinträchtigt nicht die vorläufige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die einen noch nicht genehmigten Wirkstoff enthalten.***

Or. en

Änderungsantrag 797
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Esther Herranz García, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die ***folgenden Voraussetzungen*** erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere ***zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung*** noch nicht genehmigte Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die ***Unterlagen für zulässig erklärt wurden, im Entwurf des Bewertungsberichts keine kritischen Bedenken festgestellt wurden und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** erfüllt sind:

Or. es

Änderungsantrag 798
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***fünf Jahren*** das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere ***noch nicht genehmigte***	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***18 Monaten ab der Genehmigung des Wirkstoffs*** das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder

biologische Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	mehrere ***Wirkstoffe enthalten, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung noch nicht genehmigt sind***, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 799
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe ***oder Wirkstoffe eines herkömmlichen Pflanzenschutzmittels*** enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. ro

Begründung

Justificare:Extinderea perioadei autorizațiilor provizorii la cinci ani pentru produsele care conțin substanțe active de control biologic este binevenită. Totuşi, limitarea acestei măsuri exclusiv la aceste produse poate crea un tratament inechitabil în cazul produselor convenționale aflate în proceduri de reînnoire prelungite la EFSA. În situațiile în care dosarul de reînnoire este complet depus, nu există dovezi științifice noi privind riscuri inacceptabile și nu sunt disponibile alternative eficiente, acordarea unei autorizații provizorii contribuie la asigurarea continuității protecției culturilor și la evitarea unor efecte negative asupra producției agricole și securității alimentare.

Änderungsantrag 800
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht ***genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten***, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere ***Wirkstoffe enthalten, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung*** noch nicht ***genehmigt sind***, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 801
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht ***genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten***, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere ***Wirkstoffe enthalten, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung*** noch nicht ***genehmigt sind***, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. nl

Begründung

Een lidstaat mag een middel voorlopig toelaten zodra de werkzame stof de beoordeling van de rapporterende lidstaat positief heeft doorstaan, terwijl het definitieve EU-goedkeuringsbesluit nog loopt — en dat voor álle nieuwe stoffen, niet alleen biocontrole en laag-risico. De gevaarsgebaseerde uitsluitingen (CMR, hormoonverstoorders, POP/PBT) blijven onverkort gelden; twee identieke situaties zonder objectieve reden verschillend behandelen verhoudt zich slecht tot het gelijkheidsbeginsel en de evenredigheid, en botst met de technologieneutraliteit die de Commissie zelf nastreeft.

Änderungsantrag 802
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln***, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten,*** zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***drei*** Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. fr

Änderungsantrag 803
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe ***oder Wirkstoffe mit geringem Risiko*** enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

The limitation of provisional authorisations to biocontrol plant protection products may create an imbalance, given that certain low-risk substances may remain subject to lengthy renewal procedures at EFSA, potentially resulting in a lack of viable plant protection solutions for farmers. Therefore, it was proposed that the five-year provisional authorisation mechanism should also be available for low-risk substances where the renewal application has been duly submitted and is complete, no new scientific evidence indicating a risk has emerged, and no effective alternatives are available for the relevant uses.

Änderungsantrag 804
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens ***drei*** Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** enthalten, zulassen, sofern die

erfüllt sind:	folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 805
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 806
Andreas Glück, Jan-Christoph Oetjen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die ***einen oder***	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die noch nicht

mehrere noch nicht genehmigte ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	genehmigte Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Biologische Wirkstoffe ergänzen herkömmliche Pflanzenschutzmittel, ersetzen sie jedoch nicht. Um sicherzustellen, dass Landwirte Zugang zu innovativen Lösungen haben, sollten die Zulassungsverfahren, einschließlich vorläufiger Zulassungen, für alle innovativen Wirkstoffe, einschließlich biologischer, beschleunigt werden.

Änderungsantrag 807
Mireia Borrás Pabón, Raffaele Stancanelli, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Begründung: Die Verlängerung der Dauer der vorläufigen Zulassung auf 5 Jahre wird nur für „biologische“ WS vorgeschlagen. In der derzeitigen Verordnung 1107 beträgt sie 3 Jahre für alle WS. Die Dauer von 5 Jahren sollte alle WS umfassen, da andernfalls „herkömmliche“ Pflanzenschutzmittel von der Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung ausgeschlossen wären.

Änderungsantrag 808
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen oder mehrere noch nicht genehmigte Wirkstoffe enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 809
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen ***oder mehrere*** noch nicht ***genehmigte biologische Wirkstoffe*** enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen noch nicht ***genehmigten Stoff mit geringem Risiko*** enthalten, zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 810
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten biologischen Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 811
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten biologischen Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten biologischen Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 812
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten biologischen Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten biologischen Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 813
Mireia Borrás Pabón, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Anne-Sophie Frigout, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten ***biologischen*** Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 814
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten ***biologischen*** Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 815
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten ***biologischen*** Wirkstoffe in dem	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die

Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 816
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten ***biologischen*** Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 817
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten	a) Das Dossier ist gemäß Artikel 9 annehmbar, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Entwurf des Bewertungsberichts gemäß Artikel 11 fertiggestellt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die noch nicht genehmigten

biologischen Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.	Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 voraussichtlich erfüllen.

Or. fr

Änderungsantrag 818
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen oder als biologische Wirkstoffe einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 819
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von	b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von

Anhang II Nummer 5 erfüllen oder als biologische Wirkstoffe einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.	Anhang II Nummer 5 erfüllen oder ***gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien*** als biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 820
Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen ***oder als biologische Wirkstoffe einzustufen sind*** und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.	b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 821
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen ***oder*** als biologische Wirkstoffe einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.	b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen ***und*** als biologische Wirkstoffe einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 822
Mireia Borrás Pabón, Gilles Pennelle, Anne-Sophie Frigout, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen oder als ***biologische Wirkstoffe*** einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.	b) Der Mitgliedstaat kommt zu dem Schluss, dass alle Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel die Kriterien von Anhang II Nummer 5 erfüllen oder als einzustufen sind und dass die Verwendungszwecke des Pflanzenschutzmittels, für die vorläufige Zulassungen erteilt wurden, die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 823
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gegebenenfalls wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 824
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Vorläufige Zulassungen gemäß diesem Artikel werden nicht für Pflanzenschutzmittel erteilt, die biologische Wirkstoffe enthalten, für die nicht nachgewiesen wurde, dass sie die Kriterien für biologische Wirkstoffe mit geringem Risiko erfüllen, oder wenn wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass der Stoff möglicherweise unannehmbare Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 825
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren, der nach Ablauf des ersten vorläufigen Genehmigungszeitraums um zwei Jahre verlängert werden kann, das Inverkehrbringen von noch nicht zugelassenen Produkten der biologischen Schädlingsbekämpfung mit geringem Risiko (im Folgenden „das Produkt“) zulassen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
	a) für das Produkt wurde keine CMR-Einstufung ermittelt;
	b) das Erzeugnis hinterlässt in den vermarkteten Erzeugnissen keine Rückstände;
	c) die Unterlagen wurden bei dem Mitgliedstaat eingereicht und von diesem für vollständig befunden;
	d) Daten über die toxikologischen und ökotoxikologischen Profile des Produkts und seiner Stoffe liegen vor;
	e) das Produkt stellt nach den vorliegenden Daten kein inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt dar und erfüllt die Kriterien von Anhang II Nummer 5 oder kann als biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko angesehen werden, und die Anwendungen des Produkts, für die vorläufige Zulassungen erteilt werden, erfüllen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 1 b bis h;

Or. fr

Begründung

Mit der speziellen Kategorie für biologische Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko soll ein schnelleres Inverkehrbringen und damit einen vereinfachten Zugang für Unternehmer ermöglicht werden, wenn ihre Verwendung tatsächlich kein chronisches Risiko darstellt.

Änderungsantrag 826
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Mitgliedstaat bearbeitet Anträge auf vorläufige Zulassungen von biologischen Bekämpfungsmitteln mit geringem Risiko innerhalb von höchstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen; nach Ablauf dieser Frist gilt die vorläufige Zulassung als erteilt.

Or. fr

Begründung

Mit der speziellen Kategorie für biologische Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko soll ein schnelleres Inverkehrbringen und damit einen vereinfachten Zugang für Unternehmer ermöglicht werden, wenn ihre Verwendung tatsächlich kein chronisches Risiko darstellt.